

*Niederschrift*

über die am **DONNERSTAG**, dem **25. April 2024**, mit dem Beginn um **17:00 Uhr**, im Gemeindeamt Finkenstein, Sitzungssaal, stattgefundene Sitzung des **GEMEINDERATES** der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Anwesend waren:

Bgm. **POGLITSCH** Christian als Vorsitzender

Gemeinderatsmitglieder:

GR<sup>in</sup> **BISTER** Sigrid als Ersatz für Vbgm.<sup>in</sup> **BAUMGARTNER** Michaela  
Vbgm.<sup>in</sup> **SITTER** Christine, MBA  
VM. **NAGELER** Johann  
VM. **BAUER-URSCHITZ** Gerlinde  
VM. **LINDER** Alexander, Ing.  
VM. **OSCHOUNIG** Christian  
GR. **STÖFLER** Daniel, Mag., als Ersatz für GR. **KOFLER** Franz  
GR<sup>in</sup> **MÜLLER** Stefanie  
GR. **TANZER** Gerhard  
GR. **EGGER** Jörg  
GR. **RAINER** Andreas Martin  
GR. **MILLONIG** Karl  
GR. **MIKL** Karl  
GR. **SAMONIG** Mario  
GR. **MIKL** Mariano  
GR<sup>in</sup> **SAMONIG** Veronika als Ersatz für GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz  
GR<sup>in</sup> **UNTERPIRKER** Stefanie als Ersatz für GR. **HERNLER** Helmut, Ing.  
GR. **SMOLE** Klaus, MSc  
GR. **BIN-WALLUSCHNIG** Franz  
GR<sup>in</sup> **WIEGELE** Janine, BA  
GR. **PUTZL** Sandro  
GR. **ARNEITZ** Thomas  
GR. **UNTERWEGER** Aleksander als Ersatz für GR. **DEUTSCHMANN** Harald  
GR. **PIRKER** Nicolas  
GR<sup>in</sup> **SCHMAUS** Brigitte, Mag.<sup>a</sup>  
GR. **RESSMANN** Markus, Mag.

Nicht anwesend waren:

Vbgm.<sup>in</sup> **BAUMGARTNER** Michaela,  
GR. **KOFLER** Franz,  
GR. **KLEINWÄCHTER** Moritz,  
GR. **HERNLER** Helmut, Ing. und  
GR. **DEUTSCHMANN** Harald, alle entschuldigt

Weiters anwesend waren:

**HASSLER** Johannes, Amtsleiter

Mag. (FH) **RESCHKE** Mario, Finanzverwalter

Bmst. Ing. Dipl.-Ing. **KELLENZ** Philipp, BSc, Bauamtsleiter

**URSCHITZ** Alexandra, Leitung Melde- und Sozialamt

DGKP **DOBERNIG** Katharina, CN

DGKP **PEZER** Valentina, CN

Schriftführerin:

**TAUPE** Gudrun

Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom Bürgermeister auf den heutigen Tag inkl. Tagesordnung einberufen.

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass die **FRAGESTUNDE** entfällt, da keine Anfragen vorliegen.

Berichte des Bürgermeisters -

Der **Vorsitzende** stellt fest, dass am heutigen Tag nicht er Berichte vorbringen wird, sondern die in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See agierenden Community Nurses - ein Erfolgsmodell auf allen Ebenen - welche er auf das Herzlichste begrüßt.

Die beiden Community-Nurses bringen einen ausführlichen Bericht - untermalt mit einer PowerPoint-Präsentation - über ihre Tätigkeiten in den Gesundheits- und Sozialbelangen für ältere Herrschaften und im betreubaren Wohnen in der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis.

**Der Bericht wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig zur Kenntnis genommen.**

## **Verlauf der Sitzung**

Vom **Vorsitzenden** wird beantragt, die vorliegende Tagesordnung wie folgt zu ändern u.zw.:

**Aufnahme** des Berichtes der beiden Community Nurses;

**Aufnahme** des Tagesordnungspunktes 15a) mit folgendem Wortlaut:

**Bericht über die dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. § 73 - K-AGO betreffend Sicherstellung der Sanierung der Gemeindestraße "Panoramaweg", Parz. 2450/6, KG 75305 Ferlach, im Zuge des Bauvorhabens "Errichtung Wohnanlage mit vier ge-**

*trennten Baukörpern, LWP, Tiefgarage und Zufahrtsweg" und "Erweiterung der Tiefgarage um 10 Stellplätze" auf der Parz. 147, KG 75305 Ferlach, im Bereich von "9581 Panoramaweg 27" (nördliches Parzelleneck) bis "9581 Egger Straße 31" (Einbindung Landesstraße) auf einer Länge von 560 m - Berichterstatter: Bgm. Christian Poglitsch;*

Änderung der Berichterstatterin bei TOP 19) und 20) von jeweils 1. Vbgm.<sup>in</sup> Michaela BAUMGARTNER auf **Bgm. Christian Poglitsch**;

*Die vom Vorsitzenden beantragte Ergänzung bzw. Änderung wird von den Mitgliedern des Gemeinderates einstimmig genehmigt und lautet die Tagesordnung demnach wie folgt:*

**FRAGESTUNDE** entfällt

Berichte des Bürgermeisters.

Bericht der beiden Community Nurses.

**TAGESORDNUNG**

1. Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift.
2. Verwendung bzw. Übertragung der Bedarfszuweisungsmittel 2023.  
Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**
3. Kontrollausschussbericht vom 17.04.2024 über den **Rechnungsabschluss 2023** und Antrag auf Feststellung.  
Berichterstatter: GR. Karl **Mikl**
4. Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 - Änderung.  
Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**
5. Wirtschaftsförderung Fa. mechatronic Systemtechnik GmbH.  
Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**
6. Sitzungsgeld-Verordnung.  
Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**
7. Mittelverwendung interkommunale Zusammenarbeit 2024.  
Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**
8. Beteiligung der Gemeinde für den geplanten Fahrzeugankauf der ÖWR I/8 Faaker See.  
Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**
9. Übernahme Kosten für Einsatzzelt der ÖWR - Einsatzstelle I/8 Faaker See.  
Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**
10. Abschluss einer Vereinbarung mit der Kärnten Netz GmbH in Bezug auf die Installation einer Sirenenanlage im Bereich der Trafostation 2/482 Unteraichwald See.  
Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**
11. Inanspruchnahme Bankgarantie - Bevollmächtigung einer Rechtsvertretung.  
Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**
12. Kostenübernahme für archäologische Untersuchung des Tabors.  
Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

**REFERAT II:**

13. Sanierung der Kaminköpfe bei der Wohnanlage Finkenstein, Marktstraße 44 a/b/c.  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
14. Abschluss einer Vereinbarung mit der K-BV in der Angelegenheit Hochwasserschutz Fürnitz (Fretterbach).  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
15. Jährlicher Verwaltungskostenersatz für die Führung der Buchhaltung des Schutzwasserverbandes Dobratsch-Gemeinden.  
Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**
- 15a. **Bericht** über die dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. § 73 - K-AGO betreffend Sicherstellung der Sanierung der Gemeindestraße "Panoramaweg", Parz. 2450/6, KG 75305 Ferlach, im Zuge des Bauvorhabens "Errichtung Wohnanlage mit vier getrennten Baukörpern, LWP, Tiefgarage und Zufahrtsweg" und "Erweiterung der Tiefgarage um 10 Stellplätze" auf der Parz. 147, KG

75305 Ferlach, im Bereich von "9581 Panoramaweg 27" (nördliches Parzelleneck) bis "9581 Egger Straße 31" (Einbindung Landesstraße) auf einer Länge von 560 m.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

16. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.: Ordnungs-Nr. 27/23: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 448/1, im Ausmaß von 1.081 m<sup>2</sup> und der Parz. 447/1, im Ausmaß von 1.836 m<sup>2</sup>, beide KG 75414 Gödersdorf, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in *Grünland-Bioheizanlage*.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**

17. Straßenpolizeiliche Maßnahme, Geschwindigkeitsbeschränkung 30, Halte- und Parkverbot für den Bereich "Kanzianiberg".

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**

18. Verordnung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Höfling" gem. K-ROG, LGBL. Nr. 59/2021, §§ 48 - 51, in Verbindung mit § 52, auf der Parz. 293/3, KG 75443 St. Stefan.

Berichterstatter: VM. Ing. Alexander **Linder**

#### **REFERAT III:**

19. Abschluss eines Wartungsvertrages für die Heizungsanlage VS- und KiGa Fürnitz.

Berichterstatterin: ~~1. Vbgm.<sup>in</sup> Michaela Baumgartner~~ Bgm. Christian **Poglitsch**

20. Kindertagesstätte Finkenstein - Hilfswerk Kärnten - Ergebnis der Endabrechnung 2023 und Übertragung des erwirtschafteten Überschusses.

Berichterstatterin: ~~1. Vbgm.<sup>in</sup> Michaela Baumgartner~~ Bgm. Christian **Poglitsch**

#### **REFERAT IV:**

21. Kulturgemeinschaft Fürnitz - Kostenübernahme Neueindeckung Bildstock Fürnitz.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

22. Nachbarschaft Oberrain - Zuschuss Dacherneuerung Dorfkapelle Oberrain.

Berichterstatter: Bgm. Christian **Poglitsch**

#### **REFERAT VI:**

23. Aussetzung der Mietanpassung für gemeindeeigene Wohnanlagen.

Berichterstatter: VM. Johann **Nageler**

24. Wohnungsvergaben.

Berichterstatter: VM. Johann **Nageler**

25. Gebührenbremse 2024 - Verwendung der Mittel.

Berichterstatter: VM. Johann **Nageler**

26. Friedhofsgebühren 2024.

Berichterstatter: VM. Johann **Nageler**

#### **VERTRAULICH:**

27. Aufnahme einer Kindergarten-Leiterin für den KiGa Ledenitzen.

Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**

28. Aufnahme einer Kleinkinderzieherin für den KiGa Latschach.

Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**

29. Aufnahme einer Kleinkinderzieherin für den KiGa Ledenitzen.

Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**

30. Aufnahme einer Community Nurse.

Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**

31. Aufnahme eines Wirtschaftshofmitarbeiters.

Berichterstatter: GR. Gerhard **Tanzer**

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Bestellung von zwei Mitgliedern des Gemeinderates zur Mitfertigung der Niederschrift:

**Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2024 werden vom Gemeinderat e i n s t i m m i g die Mitglieder Karl MIKL und Aleksander UNTERWEGER bestellt.**

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Verwendung bzw. Übertragung der Bedarfszuweisungsmittel 2023:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet wie folgt:

1. zur maßgeblichen Rechtslage

Den Kärntner Gemeinden wurde der jeweilige Bedarfszuweisungsrahmen für das Jahr 2023 aufgrund des geltenden Bedarfszuweisungs-Verteilungsmodells 2022/23 von LR Ing. Fellner mit Schreiben vom 5. November 2021 (Zl.: 03-ALL-58/21-2021) zugesichert. Der BZ-Grundrahmen 2023 der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beträgt € 341.250,00. Seit 2023 gibt es ein neues Verfahren zur Abwicklung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel: Die Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens laut dem Bedarfszuweisungsmittel Verteilungsmodell werden den Kärntner Gemeinden beginnend mit Jänner 2023 als "Monats-zwölftel" von Amts wegen (ohne Abrufungsantrag!) angewiesen. Das bedeutet, dass - ähnlich der gängigen Praxis für die Ertragsanteile - jeder Kärntner Gemeinde monatlich ein Zwölftel ihres jährlichen Bedarfszuweisungsmittelgrundrahmens automatisch nach dem 20. eines jeden Monats direkt angewiesen wird.

Es ist jedoch nach wie vor notwendig die Verwendung der BZ der Revision bekanntzugeben. Werden nicht alle BZ für das jeweilige verbraucht, können diese ins nächste Jahr übertragen werden. Diese Vorgehensweise bedarf allerdings einen Gemeinderatsbeschlusses.

2. Verwendung der BZ 2023

Im Jahr 2023 wurden Bedarfszuweisungsmittel für nachstehende Zwecke verwendet:

Grundrahmen	EUR 341.250,00
KiGa Ledenitzen	EUR 27.500,00
Burgarena	EUR 10.000,00
Darlehen UniCredit	EUR 89.000,00
Straßenprojekt "Dammweg"	EUR 38.353,80
Straßenprojekt "St. Martin"	EUR 19.960,42
<b>BZ verbleibend</b>	<b>EUR 156.435,78</b>

Da geplante Projekte 2023 nicht abgerechnet werden konnten, wurden auch nicht alle BZ auf die entsprechenden Projekte verbucht. Des Weiteren kommt es gegebenenfalls zu Umschichtungen und Zweckänderungen bei den BZ, sodass seitens der Finanzverwaltung vorgeschlagen wird die BZ 2023 in Höhe von EUR 156.435,78 ohne Zweckbindung ins Jahr 2024 zu übertragen.

Im Zuge der Erstellung des ersten Nachtragsvoranschlags kommt es zu einer Bedarfserhebung und werden die BZ 23 Projekten zugeordnet, beziehungsweise entsprechend den Vorgaben für die Verbuchung der BZ 2024 (nur mehr operative Verbuchung) eingebucht.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die nicht verwendeten BZ-Mittel 2023 ohne Zweckbindung ins Jahr 2024 zu übertragen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

### Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

#### Kontrollausschussbericht vom 17.04.2024 über den Rechnungsabschluss 2023 und Antrag auf Feststellung:

GR. Karl M i k l berichtet, dass der Kontrollausschuss der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See am **Mittwoch**, dem **17. April 2024** eine Sitzung betreffend "**Überprüfung Rechnungsabschluss 2023**" und "**Erstellung eines Berichtes zum Rechnungsabschluss 2023**" durchgeführt hat.

Die Niederschrift über die Sitzung des Kontrollausschusses vom 17. April 2024 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht und bildet als Beilage 1 einen integrierenden Bestandteil dieser Niederschrift.

Der **V o r s i t z e n d e** stellt fest, dass es im Vergleich zum Voranschlag zu deutlichen Verbesserungen in beiden Haushalten - also Ergebnis- und Finanzierungsrechnung - gekommen ist.

#### **Ergebnisrechnung**

Auch 2023 wieder ein positives Nettoergebnis, d.h., die Erträge decken vollständig die Aufwendungen (inkl. Abschreibungen und Rückstellungen).

Nettoergebnis nach Rücklagen: + EUR 497.500,00 (im Voranschlag ging man noch von minus € 270.000,00 aus = Verbesserung um € 765.000,00!!).

Gebührenhaushalte wurden mit Entnahmen und Zuführungen von Haushaltsrücklagen ausgeglichen.

#### **Finanzierungsrechnung**

Die Einzahlungen der operativen Gebarung liegen rd. € 656.600,00 über dem Voranschlagsbetrag (+ 2,8 %). Im Bereich der Kinderbetreuung kam es zu Mehreinzahlungen in Höhe von EUR 191.300,00 (KBBG neu). € 320.000,00 mehr an Gemeindeabgaben - davon TEUR 120 mehr an Kommunalsteuer, Grundsteuer B + € 48.000,00.

Aber Achtung: In diesen € 656.600,00 sind auch die Betriebe mitenthalten!

Die Auszahlungen liegen rd. 175tausend Euro unter dem VA-Betrag. Das entspricht einer Abweichung vom VA-Betrag von 0,76 %.

#### **Betriebe**

Der Betrieb "**Abfallbeseitigung**" konnte als einziger seine Liquidität erhöhen (+ € 20.700,00). In den Betrieben "**Wohnhäuser**" und "**Verwaltungsgebäude**" wurde investiert und durch die vorhandenen Zahlungsmittelreserven gedeckt. Die Abwasserbeseitigung ist wiederholt mit einem Liquiditätsrückgang (minus € 77.500,00) konfrontiert.

#### **Investitionen**

2023 wurden rd. € 3,85 Mio. für Investitionstätigkeiten ausgegeben, größtenteils natürlich für die VS-Ledenitzen (€ 2,8 Mio.). In den Straßenbau wurden rund 500tausend investiert! WiHo und Fuhrpark mit neuer Heizung und Fahrzeug insgesamt 257tausend.

Alle Investitionen waren gedeckt und es wurden keine Schulden aufgenommen bzw. der Nettofinanzierungssaldo ist mit 5.000 Euro positiv! Das heißt, aus der operativen Gebarung heraus, spricht mit dem Saldo 1 (+670.000,00) wurde die Finanzierungslücke im investiven Haushalt gedeckt. Das heißt, KEINE NEUEN SCHULDEN (im Gegenteil - beide Regionalfondsdarlehen zurückgezahlt), ES BLEIBEN KIP-MITTEL FÜR ANDERE INVESTITIONEN ÜBRIG UND BEDARFSZUWEISUNGSMITTEL AUS 2023 STEHEN AUCH NOCH ZUR VERFÜGUNG.

Das wird uns 2024 helfen das prognostizierte Minus in einem überschaubaren Rahmen zu halten.

Die Zahlungsmittelreserven liegen bei 2,5 Millionen Euro.

Die Schulden liegen bei 3,3 Millionen Euro (vorzeitige Tilgung der RegF Darlehen ca. 460tausend).

Die Bilanzsumme liegt konstant bei rd. 60 Mio. Euro. Die Rückführung der Immo KG wurde 2023 abgeschlossen.

Der Finanzverwalter bringt den Mitgliedern des Gemeinderates den Rechnungsabschluss 2023 zur Kenntnis.

Die Feststellung des Rechnungsabschlusses durch den Gemeinderat kann erfolgen, wenn das Ergebnis der Begutachtung in der Sitzung des Gemeinderates vor der Beschlussfassung erläutert wird, und wurde dies hiermit erfüllt.

***Nach eingehender Diskussion nimmt der Gemeinderat einstimmig den Bericht des Kontrollausschusses über die am Mittwoch, dem 17. April 2024 durchgeführte Überprüfung zur Kenntnis und beschließt einstimmig den Prüfbericht über den Rechnungsabschluss 2023 und die Feststellung dessen, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss).***

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 - Änderung:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass sich folgende Änderungen gegenüber dem Stellenplan vom 14. Dezember 2023, Zl.: 011-A1/Ta/23, ergeben haben und werden diese wie folgt erläutert:

1. lfd. Nr. 4 - Mag. Alexandra Smole: Das Beschäftigungsausmaß (BA) wird aufgrund dienstlicher Erfordernisse auf 100 % erhöht.
2. lfd. Nr. 5 - Manuela Martinschitz: Das BA wird aufgrund dienstlicher Erfordernisse auf 100 % erhöht.  
Amtswegige Evaluierung der Modellstelle. Die Zuordnung (D-IV) im Altsystem ist zwar korrekt, allerdings wurde die K-GMG Bewertung sehr niedrig eingestuft. Eine Änderung hat auf die Ist-Einstufung keine Auswirkung.
3. lfd. Nr. 20 - Dino Pivać: Die Nachbesetzung der Stelle eines Bauamtssachverständigen ist mit Beschluss des GR am 14.12.2023 erfolgt. Ist-Einstufung: AK-EFB3 SW 13/51.
4. lfd. Nr. 22 - Alexandra Urschitz: Amtswegige Evaluierung der Modellstelle. Eine Änderung hat auf die Ist-Einstufung hätte keine Auswirkung.
5. lfd. Nr. 24 - Katharina Dobernig: Anstellung erfolgt aufgrund förderrechtlicher Gründe (GÖG) im Projekt Community Nursing (CN) vorerst befristet auf die Dauer des Projektes (dzt. 31.12.2024).
6. lfd. Nr. 25 - Valentina Pezer: Anstellung erfolgt aufgrund förderrechtlicher Gründe (GÖG) im Projekt Community Nursing (CN) vorerst befristet gem. § 6 Abs. 6 K-GMG aufgrund Kündigung. GR-Beschluss ist am 29.2.2024 erfolgt.
7. lfd. Nr. 29 - Michaela Unterweger: Amtswegige Evaluierung der Modellstelle. Eine Änderung hat auf die Ist-Einstufung keine Auswirkung.
8. lfd. Nr. 30 - Sabrina Koffler: Dienstnehmerin geht im Juni 2024 in Karenz. Sie hat mitgeteilt, nach der Karenz als Pädagogin in Teilzeit zurückkehren zu wollen.
9. lfd. Nr. 31 - Kerstin Tschebull: Die Stelle für die KiGa-Leiterin wurde ausgeschrieben und ein Objektivierungsverfahren mit externer Begleitung durch das GSZ durchgeführt. Dienstantritt erfolgt am 2. Mai 2024. Die Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis ist im GR zu beschließen.
10. lfd. Nr. 40 - Edith Dau-Urschitz: Die Dienstnehmerin wurde aufgrund dienstlicher Erfordernisse als 2. KiGa-Springerin objektiviert. Die Aufnahme wurde am 29.2.2024 im GR beschlossen.

11. lfd. Nr. 41 - Corinna Thomasser: Die Dienstnehmerin wurde als Karenzvertretung vorerst 8 Monate gem. § 6 Abs. 6 K-GMG befristet aufgenommen. Die Aufnahme für die Dauer der Karenz ist im GR zu beschließen.
12. lfd. Nr. 46 - Stefanie Camini: Die Dienstnehmerin wurde aufgrund eines längeren Krankenstandes bzw. in weiterer Folge Dienstendes vorerst 8 Monate gem. § 6 Abs. 6 K-GMG befristet aufgenommen. Die unbefristete Aufnahme wurde im GR am 29.02.2024 beschlossen.
13. lfd. Nr. 49 - Petra Wraß: Die Dienstnehmerin wurde aufgrund eines freiwilligen Dienstaustrittes ihrer Vorgängerin gem. § 6 Abs. 6 K-GMG vorerst 8 Monate befristet aufgenommen. Die unbefristete Aufnahme ist im GR zu beschließen.
14. lfd. Nr. 58 - Sabine Ziak: Das BA wurde aufgrund dienstlicher Erfordernisse per 1.3.2024 auf 75 % erhöht und ist im GR zu beschließen.
15. lfd. Nr. 82 - Gernot Ziak: Der Dienstnehmer wurde aufgrund eines längeren Krankenstandes gem. § 6 Abs. 6 K-GMG vorerst 8 Monate aufgenommen. Die unbefristete Aufnahme ist im GR zu beschließen.
16. lfd. Nr. 84 - Michael Moschitz: Änderung des Stellenwertes der Modellstelle (Facharbeiterzuordnung mit TH-HFK3 SW 33) sowie der Ist-Einstufung. Aufgrund des überwiegend spezialisierten Einsatzes im erlernten Beruf (Lehrabschluss als Landmaschinentechniker) sowie der erzielten Arbeitsqualität ist die Höherreihung in den SW 33 fachlich begründbar und gerechtfertigt.

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV) **1035 Punkte**. Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

Der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 wird vom Berichterstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2024, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Wirtschaftsförderung Fa. mechatronic Systemtechnik GmbH:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass mit Schreiben vom 23. Jänner 2024 die mechatronic Systemtechnik GmbH um Gewährung einer Wirtschaftsförderung angesucht hat. Das voraussichtliche Kommunalsteueraufkommen liegt bei mindestens € 231.000,00 p.a. Da die Produktion erst mit März 2024 gestartet ist, werden die Einzahlungen 2024 etwas niedriger ausfallen, es kann aber noch immer von einem Ertrag im Bereich von € 190.000,00 ausgegangen werden.

Angesucht wurde eine Förderung in Höhe von 20 % der bezahlten Kommunalsteuer. Die Auszahlung bzw. Abrechnung würde im Nachhinein, nach Vorliegen der Jahresabrechnung, erfolgen.

Eckdaten:

Kommunalsteuer	EUR 231.000,00 p.a.
Förderhöhe	20 %
Förderung	EUR 46.200,00 p.a.

Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

**Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* der Fa. mechatronic Systemtechnik GmbH eine Wirtschaftsförderung in Höhe von 20 % der bezahlten Kommunalsteuer für zwei Jahre jeweils im Nachhinein zu gewähren, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.**

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Sitzungsgeld-Verordnung:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet wie folgt:

1. zur maßgeblichen Rechtslage

Gemäß § 29 Abs. 2 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung gebührt den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach Abs. 4 bis 6 oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein durch Verordnung des Gemeinderates festzulegendes Sitzungsgeld. Dem Obmann eines Ausschusses gebührt das Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß.

Durch gesetzliche Änderungen des § 29 Abs. 14 K-AGO (automatische Valorisierung der Bezüge der Gemeindevorstandsmitglieder und der Sitzungsgelder) sowie des Kärntner Bezügesetzes 1997 (erhöhte Bürgermeisterbezüge erst ab 01.07.2024 - "halbe Nulllohnrunde") ergeben sich heuer bei der Auszahlung dieser Bezüge einige Änderungen im Vergleich zum Vorjahr.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 14 K-AGO gilt auch für den Mindestsatz und den Höchstsatz des Sitzungsgeldes nach § 29 Abs. 2 K-AGO und betragen diese:

- in Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern: 87,90 Euro bzw. 213,60 Euro und

- in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern: 200,80 Euro und 326,40 Euro

Das Sitzungsgeld Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See liegt bei EUR 155,30.

2. zur Verordnung

Die derzeit gültige Verordnung stammt aus dem Jahr 2009 und soll nunmehr an die gültige Rechtslage angepasst werden. Die Vorprüfung durch die Gemeinderevision ergab keinerlei Beanstandungen (Schreiben vom 18. März 2024, Zl.: 03-VL-107-66/2-2024).

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 25. April 2024, Zl.: 000-1/2024, mit der das Sitzungsgeld der Mitglieder des Gemeinderates festgelegt wird  
(Sitzungsgeldverordnung)

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates - bei Ausschusssitzungen

auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates - vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges, an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

## § 2

### Höhe des Sitzungsgeldes

- (1) Das Sitzungsgeld wird mit EUR 155,30 festgesetzt.
- (2) Dem Obmann eines Ausschusses gebührt das Sitzungsgeld in doppeltem Ausmaß.

## § 3

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 30. Juli 2009, Zl.: 004/1-A1/Scha/09, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 23. April 2009, Zl.: 004-A1/Ta/09, geändert wird, außer Kraft.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 6 : 1 Stimme vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Sitzungsgeld-Verordnung, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Mittelverwendung interkommunale Zusammenarbeit 2024:

GR. Gerhard T a n z e r berichtet, dass mit Verweis auf das Schreiben der Abt. 3, Zl.: 03-FProg-7/133-2023, vom 14.12.2023, in welchem die Vorgangsweise bei der Abwicklung des IKZ Bonus 2024 bis 2026 dargelegt wird, seitens der Finanzverwaltung vorgeschlagen wird, die IKZ Mittel 2024 für die interkommunale Aufgabenerfüllung im Bereich des Schulgemeinerverbandes Villach zu verwenden.

Die Höhe der IKZ-Mittel belaufen sich auf EUR 50.000,00 pro Jahr. Demgegenüber steht eine zu erwartende Transferleistung an den SGV in Höhe von EUR 533.600,00.

Die Abrufung der Mittel bedarf einer Zweckwidmung und eines Beschlusses des Gemeinderates.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Abrufung der Mittel für die interkommunale Aufgabenerfüllung im Bereich des Schulgemeinerverbandes Villach, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Beteiligung der Gemeinde für den geplanten Fahrzeugankauf der ÖWR 1/8 Faaker See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die ÖWR - Einsatzstelle I/8 Faaker See - im Jahr 2024 den Ankauf eines neuen Einsatzrettungsfahrzeuges plant. Das derzeit in Verwendung befind-

liche Fahrzeug wurde 2010 angekauft und ist aufgrund des Alters sowie der ständigen kostenintensiven Wartungen und Instandhaltungen nur mehr bedingt einsetzbar. Auch haben sich die Anforderungen an die Fahrzeuge aufgrund der immer heftiger und häufiger in Erscheinung tretenden Unwetter erheblich geändert. Als neues Einsatzfahrzeug soll ein Mannschaftstransportfahrzeug MAN 4x4 angekauft werden. Diese Fahrzeuge kommen seit ein paar Jahren nicht nur bei der ÖWR Kärnten, sondern auch bei anderen Blaulichtorganisationen zum Einsatz. Die Kosten für die Neuanschaffung des geplanten Einsatzfahrzeuges betragen rd. € 108.000,00 (brutto). Die Finanzierung durch den Landesverband Kärnten und der Einsatzstelle Faak mit je einer Drittelfinanzierung in der Höhe von brutto € 33.000,00 (man ist zunächst von einem Gesamtpreis in Höhe von € 99.000,00 ausgegangen) ist sichergestellt. Es ergeht daher seitens der ÖWR - Einsatzstelle I/8 Faaker See - das Ersuchen an die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, den Ankauf des Einsatzfahrzeuges mit einer Subvention in Höhe von brutto € 33.000,00 zu unterstützen. Diese € 33.000,00 werden durch die Gemeindeabteilung zu 50 % übernommen. Die Zusage von LR Daniel Fellner in Höhe von € 16.600,00 liegt vor.

Die ÖWR - Einsatzstelle I/8 Faaker See - bedankt sich im Voraus für die Unterstützung durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und freut sich auf eine erfolgreiche Zusammenarbeit zur Sicherstellung der Einsatzfähigkeit und Effizienz bei Rettungseinsätzen am Faaker See.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, den geplanten Fahrzeugankauf der ÖWR I/8 Faaker See mit einem Betrag von € 16.600,00 zu unterstützen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den geplanten Fahrzeugankauf der ÖWR I/8 Faaker See mit einem Betrag von € 16.600,00, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes, zu unterstützen. Sollte von Seiten des Landes Kärnten die schriftliche Zustimmung zur Übernahme des Anteiles für den erhöhten Fahrzeugankauf einlangen (€ 111.000,00, davon 1/3 = € 37.000,00, davon 1/2 = 18.500,00), so wird auch von der Gemeinde der erhöhte Anteil übernommen.***

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Übernahme Kosten für Einsatzzelt der ÖWR - Einsatzstelle I/8 Faaker See:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Schreiben vom 4. März 2024 die Österr. Wasserrettung, Einsatzstelle I/8 Faaker See, um Übernahme der Anschaffungskosten für das im Herbst 2023 angeschaffte Einsatz-/Faltzelt ersucht hat.

Die ÖWR, Einsatzstelle I/8 Faaker See, ist ein wichtiger Bestandteil der Blaulichtorganisationen und mit seinen aktuell 125 ehrenamtlich tätigen aktiven Wasserrettern am gesamten Faaker See und darüber hinaus tätig.

Für diese schlagkräftige Mannschaft ist ein modernes und professionelles Equipment essenziell und wurde aus diesem Grunde das Einsatz-/Faltzelt von der Fa. Zingerle Group Österreich GmbH, Wien, angeschafft, welches im Einsatz- und Katastrophenhilfsdienst sowie bei Veranstaltungen der ÖWR Verwendung finden wird.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme der Anschaffungskosten für das Einsatz-/Faltzelt der ÖWR in Höhe von € 4.792,32, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Abschluss einer Vereinbarung mit der Kärntner Netz GmbH in Bezug auf die Installation einer Sirenenanlage im Bereich der Trafostation 2/482 Unteraichwald See:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass für einen verbesserten Brandschutz, im Hinblick auf die Alarmierung der Bevölkerung im Bereich der Ortschaft Unteraichwald, es notwendig erscheint, eine zusätzliche Sirenenanlage ober dem Aichwaldsee aufzustellen. Die Kärntner Netz GmbH betreibt die Trafostation 2/482 Unteraichwald See auf dem Grundstück 422/1 KG 75426 KG Latschach.



Die KNG und ihre Rechtsnachfolger gestatten der Gemeinde, gemäß dargestelltem Lageplan, auf der nördlichen Seite der Trafostation auf eigene Kosten eine Sirenenanlage zu errichten. Die Kosten laut notwendiger Vereinbarung mit der KNG betragen einmalig € 1.862,69, hinzukommen noch die Materialkosten für den Umbau der alten Sirenenanlage mit ca. € 2.000,00 - insgesamt daher brutto € 3.862,69. Die Montage wird über den Wirtschaftshof der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erfolgen.

*Der Gemeindevorstand schlägt einstimmig vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss einer Vereinbarung mit der KNG in Bezug auf die Installation einer Sirenenanlage im Bereich der Trafostation 2/482, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Inanspruchnahme Bankgarantie - Bevollmächtigung einer Rechtsvertretung:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass in der Rechtssache klagende und gefährdete Partei - FSF Wohnanlage Gödersdorf Errichtungs-GmbH, FN385261k, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Hans-Sachs-Straße 16, gegen beklagte und Gegnerin der gefährdeten Partei - Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, 9584 Finkenstein, Marktstraße 21, wegen Inanspruchnahme der Bankgarantie in Höhe von € 83.104,00 vorgeschlagen wird, Mag. Hannes Arneitz, Arneitz & Dohr Rechtsanwälte, 9500 Villach, Peraustraße 2,

mit der rechtsverbindlichen Vertretung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, 9584 Finkenstein, Marktstraße 21, im jeweiligen Gerichtsverfahren (Landesgericht Klagenfurt) zu bevollmächtigen.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g in der obgenannten Rechtssache Mag. Hannes ARNEITZ, Arneitz & Dohr Rechtsanwälte, Villach, mit der rechtsverbindlichen Vertretung zu betrauen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

GR. Mariano **Mikl** erklärt sich zu Tagesordnungspunkt 12) befangen und verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Kostenübernahme für archäologische Untersuchung des Tabors:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass Johann **Mikl**, Petschnitzen, nach persönlicher Vorgesprache in der Bürgermeistersprechstunde am 03.04.2024 um Übernahme von 50 % der Kostenschätzung (€ 8.372,36, davon 50 % = € 4.186,18) für die archäologische Untersuchung des Tabor Konglomerates, welche in der Zeit vom 7. bis 12. Oktober 2024 stattfinden wird, ersucht hat.

Für die restlichen 50 % wurde eine Kostenbeteiligung seitens des Bundesdenkmalamtes in Aussicht gestellt.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 2.000,00 zu gewähren.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gewährung einer Kostenbeteiligung für archäologische Untersuchungen des Tabors in Höhe von € 2.000,00, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Sanierung der Kaminköpfe bei der Wohnanlage Finkenstein, Marktstraße 44a/b/c:

VM. Ing. Alexander **L i n d e r** berichtet, dass im Bereich der Wohnanlage Finkenstein, Marktstraße 44abc, die Kaminköpfe saniert werden müssen, damit diese wieder auf den Stand der Technik im Hinblick auf den Brandschutz des Gebäudes ausgebaut sind. Darauf hat der für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zuständige Rauchfangkehrermeister Peter Bauer, Villach, in seiner Mängelmeldung vom 27.09.2023 hingewiesen: Die Kaminköpfe entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Technik, da der Abstand zu den brennbaren Bauteilen zu gering ist und auch keine Hinterlüftung vorhanden ist.

Es ist ratsam, einen Fachbetrieb für Kamin- und Schornsteintechnik mit der Durchführung der Sanierungsarbeiten zu beauftragen, um sicherzustellen, dass alle erforderlichen Maßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Um die Kaminköpfe gemäß den aktuellen Brandschutzbestimmungen zu sanieren, müssen Maßnahmen ergriffen werden und liegen die dafür notwendigen Angebote vor:

Sanierung Kaminköpfe:

Fa. <b>Normkaminbau</b>	brutto € 53.007,00
Fa. Peter <b>Bauer</b>	brutto € 55.808,40
Fa. Franz <b>Steiner</b>	brutto € 57.777,62

Blechanschlüsse an die Dachhaut:

Fa. **Draudach** für die Blechanschlüsse brutto € 17.571,60

Die Arbeiten sollen an die Fa. **Normkaminbau** gemeinsam mit der Fa. **Draudach** vergeben werden und betragen die Sanierungskosten insgesamt brutto € 70.578,60.

Bedeckung:

lfd. Instandhaltung Wohngebäude;

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Sanierung der Kaminköpfe bei der Wohnanlage Finkenstein, Marktstraße 44 a/b/c, und die Vergabe der Arbeiten an die Firmen Normkaminbau und Draudach zum Gesamtbetrag von € 70.578,60, wie vom Berichtserstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

*Abschluss einer Vereinbarung mit der K-BV in der Angelegenheit Hochwasserschutz Fürnitz (Fretterbach):*

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass gemäß Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom 31.08.2022 (VL5-WA-3907/2021 (021/2022) der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die wasserrechtliche Bewilligung zur Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen am Fretterbach erteilt wurde.

Die Gemeinde ist Konsensträgerin und somit verantwortlich für die Umsetzung des Bescheides sowie die wasserrechtliche Endüberprüfung.

Das Gst. 440/1, KG 75413 Fürnitz, befindet sich im Eigentum der Kärntner Beteiligungsverwaltung (K-BV) und ist Bestandteil des bewilligten Projektes.

Die Vereinbarung regelt die Zustimmung der Gemeinde zur Maßnahmenumsetzung durch die K-BV, die Bereitstellung von Unterlagen durch die K-BV und die Meldung der Fertigstellung durch die Gemeinde.

Es wird angeraten, eine Vereinbarung mit der K-BV abzuschließen, dass die Maßnahmen umgesetzt und alle erforderlichen Schritte gesetzt werden.

Die Vereinbarung wird vom Berichtserstatter den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss einer Vereinbarung mit der K-BV in der Angelegenheit Hochwasserschutz Fürnitz (Fretterbach), wie vom Berichtserstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Jährlicher Verwaltungskostenersatz für die Führung der Buchhaltung des Schutzwasserverbandes Dobratsch-Gemeinden:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass sich die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bereit erklärt hat, die Buchhaltung des Schutzwasserverbandes Dobratschgemeinden zu übernehmen.

Damit alle Zahlungen ordnungsgemäß und nachvollziehbar dargestellt werden können, wird ein eigenes Girokonto - lautend auf "Schutzwasserverband Dobratschgemeinden" - eingerichtet.

Prozess der Zahlungsabwicklung:

Beitragsanforderungen der WLV werden mittels Rechnung an den Schutzwasserverband (Rechnungsempfänger) gestellt. Auf der Rechnung müssen das Projekt und die jeweilige beitragspflichtige Mitgliedsgemeinde ersichtlich sein.

Der Schutzwasserverband schreibt der jeweiligen Projektgemeinde den Betrag in gleicher Höhe vor. Nach Zahlungseingang der Gemeinde wird der Betrag an die WLV überwiesen.

Die Marktgemeinde Finkenstein führt eine tabellarische Einnahmen-/Ausgabenrechnung. Alle Mitgliedsgemeinden erklären sich bereit, einen Beitrag für Kontoführung und einen Verwaltungskostenersatz (VWKE) für die Abwicklung der Buchhaltung zu leisten.

Die Höhe des Beitrages wird mit EUR 2.500,00 festgelegt. EUR 500,00 dienen als Abdeckung der jährlichen Bankspesen und verbleiben am Konto und EUR 2.000,00 dienen als Verwaltungskostenersatz für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

Hier sind die Anteile der Mitgliedsgemeinden:

<u>Mitglied</u>	<u>Anteil %</u>	<u>Anteil EUR</u>
Stadt Villach	14,28	357,14
Gemeinde Feistritz an der Gail	14,28	357,14
Marktgemeinde Nötsch im Gailtal	14,28	357,14
Marktgemeinde Arnoldstein	14,28	357,14
Gemeinde Hohenthurn	14,28	357,14
Marktgemeinde Bad Bleiberg	14,28	357,14
Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See	14,28	357,14

Der VWKE wird jährlich wertgesichert. VPI 2020 - Ausgangsmonat 10/2023 (t). Vergleichswert 10/20t<sup>1</sup>

Der VWKE für 2024 wird nach Beschlussfassung des Schutzwasserverbandes vorgeschrieben, in den weiteren Jahren kommt der Betrag im Jänner zur Vorschreibung.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den jährlichen Verwaltungskostenersatz für die Führung der Buchhaltung des Schutzwasserverbandes Dobratsch-Gemeinden, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 15a) der Tagesordnung:

**Bericht** über die dringende Verfügung des Bürgermeisters gem. § 73 - K-AGO betreffend Sicherstellung der Sanierung der Gemeindestraße "Panoramaweg", Parz. 2450/6, KG 75305 Ferlach, im Zuge des Bauvorhabens "Errichtung Wohnanlage mit vier getrennten Baukörpern, LWP, Tiefgarage und Zufahrtsweg" und "Erweiterung der Tiefgarage um 10 Stellplätze" auf der Parz. 147, KG 75305 Ferlach, im Bereich von "9581 Panoramaweg 27" (nördliches Parzelleneck) bis "9581 Egger Straße 31" (Einbindung Landesstraße) auf einer Länge von 560 m:

Der **Vorsitzende** berichtet, dass Gegenstand dieser Vereinbarung die Sicherstellung der Sanierung der Gemeindestraße "Panoramaweg", Parz. 2450/6, KG 75305 Ferlach, im Zuge des Bauvorhabens "Errichtung Wohnanlage mit 4 getrennten Baukörpern, LWP, Tiefgarage und Zufahrtsweg" und "Erweiterung der Tiefgarage um 10 Stellplätze", Zl.: 033-5261/2 und 033-5261/3, auf der Parz. 147, KG 75305 Ferlach, im Bereich von "9581 Panoramaweg 27" (nördliches Parzelleneck) bis "9581 Egger Straße 31" (Einbindung Landesstraße) auf einer Länge von 560 m, gemäß beiliegender Vereinbarung, ist.

Es wird vorgeschlagen, gegenständliche Vereinbarung - Sicherstellung der Sanierung der Gemeindestraße "Panoramaweg" - abzuschließen.

Aufgrund der Dringlichkeit der Angelegenheit wird der Bürgermeister ersucht, die Vereinbarung zur Sicherstellung der Sanierung der Gemeindestraße "Panoramaweg" mittels dringender Verfügung abzuschließen.



**MARKTGEMEINDE FINKENSTEIN**

am Faaker See  
9584 Finkenstein - Marktstraße 21  
Bezirk Villach Land Kärnten  
DVR: 9093025 UID: ATU37142908

Datum: 15.07.2022  
Auskünfte: BM DI Philipp Kellenz  
Telefon: 04254 2690 16  
Zahl: 033-5261/2 und 033-5261/3

**VEREINBARUNG**

Abgeschlossen zwischen

1. der **WHS Immo - Petschnitzen 23 GmbH, Klampfererweg 10, 9524 Villach-St. Magdalen**, vertreten durch den Geschäftsführer **Michael Wolfger**, als Grundeigentümer der Liegenschaft EZ 349 Parzelle 147 KG 75305
2. der **Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn **Christian POGLIITSCH** andererseits

wie folgt:

**1. GRUNDLAGEN**

- 1.1. Die **WHS Immo - Petschnitzen 23 GmbH**, ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 349, Parzelle 147 KG 75305 Ferlach.
- 1.2. Die **Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See**, ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 860, Parzelle 2450/6 und 2450/7 KG 75305 Ferlach.

**2. VERTRAGSGEGENSTAND**

- 2.1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Sanierung der Gemeindestraße „Panoramaweg“, Parzelle 2450/6 KG 75305, im Zuge des Bauvorhabens „Errichtung Wohnanlage mit 4 getrennten Baukörpern, LWP, Tiefgarage und Zufahrtsweg“ und „Erweiterung der Tiefgarage um 10 Stellplätze“, Zahl: 033-5261/2 und 033-5261/3, auf der Parzelle 147 KG 75305 Ferlach, im Bereich von Panoramaweg 27, 9581 Ledenitzen (nördliches Parzelleneck) bis Egger Straße 31, 9581 Ledenitzen (Einbindung Landesstraße) auf einer Länge von 560 m, gem. beiliegenden Luftbild - Straße.
- 1.1. Die Beauftragung der Arbeiten erfolgt durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.
- 1.2. Der Kostenbeitrag der **WHS Immo - Petschnitzen 23 GmbH** für die Straßensanierung wird mit **brutto € 50.000,-** festgelegt, allfällige Mehrkosten obliegen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See.

- 1.3. **Benützung einer Teilfläche öffentlichen Parkplatzes:** Im Gegenzug gewährt die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See die Benützung einer Teilfläche des öffentlichen Parkplatzes als Lagerfläche im Zuge der Bauausführung, Parzelle 2450/7 KG 75305 Ferlach, im Ausmaß von ca. 650 m<sup>2</sup>, gem. beiliegenden Luftbild. Die ggs. Fläche ist mittels Bauzaun abzugrenzen bzw. abzusichern und dementsprechend zu kennzeichnen. Während der Benützungsdauer durch die Grundeigentümerin trägt diese die Erhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten und hat sie diesbezüglich die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Fußweg im nördlichen Bereich ist freizuhalten. Die Benützung des öffentlichen Parkplatzes ist befristet, die Frist endet am 31.01.2024. Nach Beendigung der Benützung ist der ursprüngliche Zustand des öffentlichen Parkplatzes und dessen Nebenanlagen wieder herzustellen. Bankette und Gräben sind wieder instandzusetzen. Aufgegrabene Grünflächen sind mit einer 10 cm starken Humusschicht zu versehen und zu besämen.
- 1.4. **Baulärm** im Zuge des Bauvorhabens „Errichtung Wohnanlage mit 4 getrennten Baukörpern, LWP, Tiefgarage und Zufahrtsweg“ und „Erweiterung der Tiefgarage um 10 Stellplätze“, Zahl: 033-5261/2 und 033-5261/3, auf der Parzelle 147 KG 75305 Ferlach: **In der Zeit vom 15.06. bis 15.09 jeden Jahres sind grob lärmverursachende Arbeiten untersagt. Mit den Bauarbeiten darf vor 08.00 Uhr nicht begonnen werden. In der Zeit vom 13.00 bis 15.00 Uhr sind lärmintensive Arbeiten zu unterlassen.** Der seit 15.06.2022 vorgefundene Baulärm ist als nicht grob lärmverursachend zu qualifizieren. Die Beurteilung ob der Baulärm den ortsüblichen Lärmpegel überschreitet, erfolgt laufend.

---

## 2. SICHERSTELLUNGEN

- 2.1. Zum Zwecke der Sicherstellung Sanierung der Gemeindestraße „Panoramaweg“, Parzelle 2450/6 KG 75305, im Zuge des Bauvorhabens, des vertragsgegenständlichen Grundstückes hinterlegt die WHS Immo - Petschnitzen 23 GmbH den Kostenbeitrag von brutto € 50.000,- vor Unterfertigung dieser Vereinbarung durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See auf ein von Herrn Rechtsanwalt Mag. Karl Komann als bestellten Treuhänder separat namhaft zu machendes Treuhandkonto. Dieser hat die Treuhandschaft über eine von der Rechtsanwaltskammer Kärnten zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln.
- 2.2. Die Auszahlung des Kostenbeitrages hat vor **Meldung der Baufertigstellung** oder **spätestens bis zum 22.04.2024** auf ein von der Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee gesondert namhaft zu machendes Konto zu erfolgen.
- 2.3. Die auf dem Treuhandkonto anfallenden Bankspesen gehen zu Lasten der WHS Immo - Petschnitzen 23 GmbH.

---

## 3. RECHTSNACHFOLGER

- 3.1. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf seiten der Grundeigentümerin auf deren Erben und Rechtsnachfolger über.
- 3.2. Die **Grundeigentümerin** verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf ihre Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentume des betroffenen Grundstückes zu überbinden, mit der Verpflichtung, diese zu verhalten, die Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf deren Rechtsnachfolger weiterzuüberbinden.
-

## 4. ZUSATZERKLÄRUNGEN

4.1. Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

## 5. KOSTEN

5.1. Alle Kosten, Steuern und Gebühren im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die Grundeigentümerin.

## 6. VERTRAGSFORM

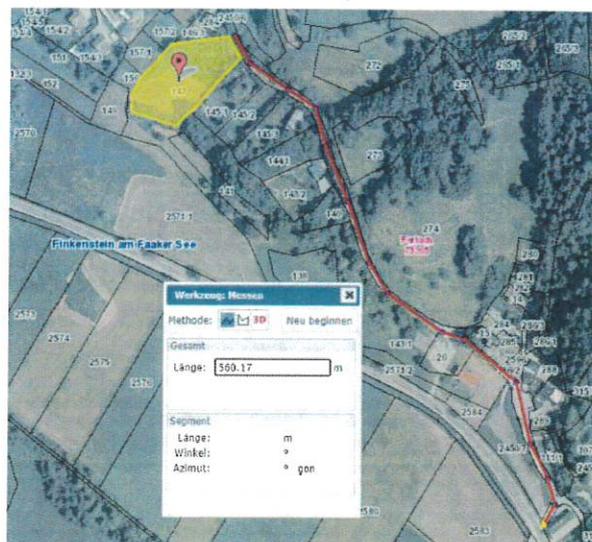
6.1. Dieser Vertrag wird nur in einem, für die Gemeinde bestimmten, Ausfertigung errichtet, während die Grundeigentümerin eine Kopie hiervon erhält.

## 7. ANHANG

7.1. Luftbild – Straße

7.2. Luftbild – Lagerplatz

Anhang: 8.1 Luftbild - Straße



Anhang: 8.2 Luftbild – Lagerplatz



**Der Gemeinderat nimmt einstimmig den Bericht über die dringende Verfügung des Bürgermeisters, wie vom Vorsitzenden vorgetragen, zur Kenntnis.**

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See u.zw.:  
Ordnungs-Nr. 27/23: Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 448/1, im Ausmaß von 1.081 m<sup>2</sup> und der Parz. 447/1, im Ausmaß von 1.836 m<sup>2</sup>, beide KG 75414 Gödersdorf, von dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Bioheizanlage:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, wie folgt:

Ordnungs- Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 448/1 im Ausmaß von 1.081 m<sup>2</sup> und  
Nr.: 27/23 der Parz. 447/1 im Ausmaß von 1.836 m<sup>2</sup>, beide KG 75414 Gödersdorf, von  
dzt. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in  
**Grünland-Bioheizanlage.**

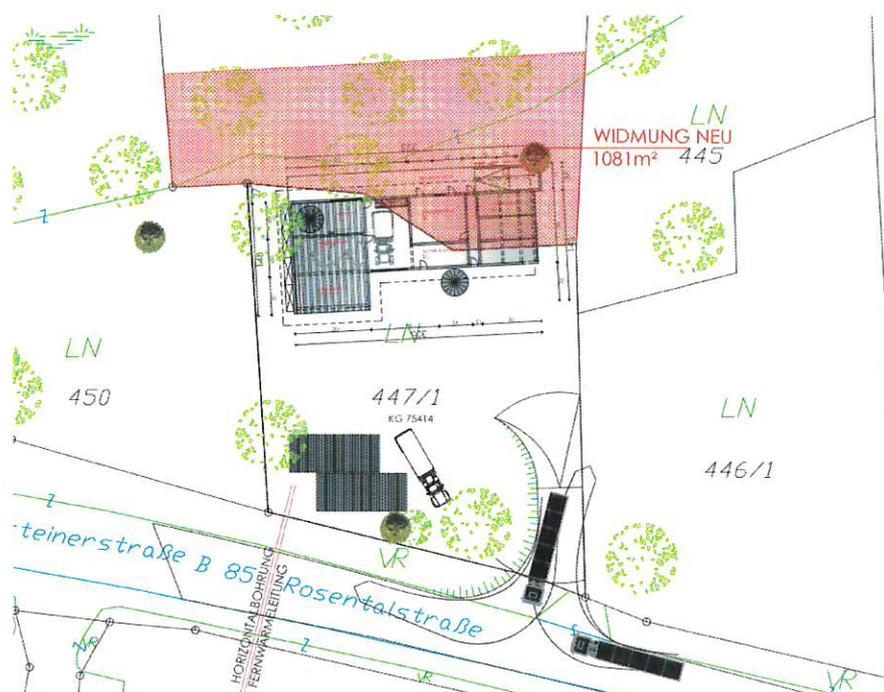
### Rechtsgrundlagen

Der Flächenwidmungsplan darf gemäß § 34 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes (K-ROG 2021), idgF, nur aus wichtigen Gründen abgeändert werden. Gemäß § 34 Abs. 4 ist der Flächenwidmungsplan zu ändern, wenn dies

1. durch die Erstellung oder Änderung eines überörtlichen Entwicklungsprogrammes erforderlich wird,
2. durch die Erstellung oder Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes erforderlich wird oder sich die für die örtliche Raumplanung sonst maßgebenden wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen oder kulturellen Verhältnisse wesentlich geändert haben oder
3. zur Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Landes geboten ist.

### Ansuchen

Per Mail am 10.05.2023 wurde der Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungsplanes gestellt. Geplant ist die Errichtung einer Bioheizanlage, um die Versorgung des Hotels und des Restaurants bzw. in weiterer Folge die der VS-Gödersdorf zu gewährleisten.





## Vorprüfung Gemeinde

Von Seiten des Widmungswerbers ist die Errichtung einer Hackschnitzelanlage geplant (Umstieg von Öl). Es soll damit die zukünftige Versorgung des Hotelbetriebes bzw. des Restaurants und der VS-Gödersdorf gewährleistet werden. Im örtlichen Entwicklungskonzept wurde die Fläche für die Errichtung dieser Anlage als Zielsetzung, Punkt 15, aufgenommen. Eine Stellungnahme von Seiten der Abt 8 - Naturschutz (Erlenbruch - und Sumpfwald) und der Bezirksforstinspektion wird gefordert.

### Ergebnis Gemeinde: Positiv

#### Vorprüfung Abt. 15 - fachliche Raumordnung

Der weitgehend ebene derzeit als Wiese bzw. z.T. als Wald genutzte Widmungsbereich befindet sich in der Ortschaft Gödersdorf an der B85 Rosental Straße. Seitens des Widmungswerbers ist die Errichtung einer Hackschnitzelanlage für den südlich der Straße gelegenen Hotel- und Gastronomiebetrieb Zollner sowie der VS-Gödersdorf geplant. Die Zufahrt zum Areal soll über das bestehende Straßensystem erfolgen. Gem. ÖEK der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ist für den ggst. Bereich mit der Zusatzziffer 15 folgendes festgelegt: *"Die Errichtung einer Biomasseheizanlage auf der Parz. 447/1, KG 75414 Gödersdorf, ist unter der Voraussetzung möglich, dass sich das Objekt mit entsprechender äußerer Gestaltung schonend in das Landschaftsbild eingliedert"*. Lt. FLÄWI grenzt die Fläche im Süden an eine Verkehrsfläche und den übrigen Bereichen an GL-Land- und Forstwirtschaft an. Aus raumordnungsfachlicher Sicht stellt der Antrag eine infrastrukturelle Ergänzung zum Gasthof Zollner dar. Aufgrund der sensiblen Lage im Siedlungsgebiet und der orts- und landschaftsbildlichen Situation ist im Rahmen der planerischen Entwicklung besondere Bedeutung beizumessen. Um das ggst. Vorhaben näher beurteilen zu können, ist eine nähere Betriebsbeschreibung inkl. der räumlichen Umsetzung der Baumaßnahmen mit Zufahrt und orts- und landschaftliche Einbindung zwingend erforderlich. Dies ist in Abstimmung mit den in weiterer Folge befassten Dienststellen abzustimmen. Aufgrund der sensiblen orts- und landschaftsbildlichen Situation ist auf die bauliche Situierung (Lage der Baulichkeiten) und Gestaltung besonderes Augenmerk zu legen.

Folgende Stellungnahmen weiterer Fachdienststellen sind einzuholen bzw. Nachweise erforderlich:

- Abteilung 8 - Naturschutz - aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Wald
  - BFI - aufgrund der Lage im Waldbereich
  - Abteilung 8 - Umwelt - zur Abklärung von Emissionsbelastungen
  - zuständiges Straßenbauamt
  - Gemeinde: Detailplan der Bioheizanlage inkl. Straße und landschaftspflegerisches Konzept
- Aus raumordnungsfachlicher Sicht entspricht das ggst. Vorhaben den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und ist raumordnungsfachlich vertretbar.

### **Kundmachung und Stellungnahmen**

Die Kundmachung des Abänderungsentwurfes des Flächenwidmungsplanes erfolgte in der Zeit vom 30.11.2023 bis 29.12.2023. Es trafen folgende relevante Stellungnahmen ein:

#### **DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Mail am 30.01.2024:**

Zum Umwidmungsantrag 27/2023: Nördlich der B 85 Rosental Straße ist die Errichtung einer Biomasseheizanlage für die südlich bestehende Hotelanlage und die Volksschule Gödersdorf sowie rund 10 weitere Gebäude beantragt. Laut vorliegender Unterlagen ist die Heizanlage mit einer Größe von max. 500 kW geplant, wobei das Hackgut über eine neu zu errichtende Zufahrt angeliefert werden soll. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann der Umwidmung der beantragten Fläche in Grünland-Bioheizanlage zugestimmt werden, Auflagen werden, wenn erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden weiteren Verfahren formuliert.

#### **Ing. Helmut Arnold, Straßenbauamt Villach, per Mail am 04.12.2023:**

Ordnungs-Nr. 27/23:

Es wird ersucht, dem Straßenbauamt Villach ein Aufschließungskonzept zu übermitteln. Derzeit wird der beantragten Umwidmung nicht zugestimmt.

*Anmerkung Bauamt: Dem Straßenbauamt wurden bis dato (10.04.2024) keine Unterlagen seitens des Widmungswerbers übermittelt.*

#### **Ing. Klaus Kleinegger, Abt. 8 - Naturschutz am 23.02.2024:**

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beabsichtigt den Flächenwidmungsplan abzuändern. Für den Umwidmungsantrag 27/2023 wurde der fachliche Naturschutz ersucht, eine Stellungnahme abzugeben. Die beiden Gst. 447/1 und 448/1, beide KG 75414 Gödersdorf, befinden sich unmittelbar nördlich der B85 Rosentalstraße und östlich der Gemeindestraße "Hauptstraße". Der Flächenwidmungsplan soll von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Grünland-Bioheizanlage abgeändert werden. Beim Gst. 447/1, KG 75414, handelt es sich um eine ebene zurzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, im Bereich des Gst. 448/1, KG 75414, befindet sich ein mehrere tausend m<sup>2</sup> großes Feuchtgebiet (Erlenbruch und Sumpfwald). Zusammenfassend kann daher aus fachlicher Sicht festgehalten werden, dass einer Abänderung des Flächenwidmungsplanes auf dem Gst. 447/1, KG 75414, im Ausmaß von 1.836 m<sup>2</sup> zugestimmt werden kann. Der Flächenwidmungsplanänderung auf dem Gst. 448/1, KG 75414 (Biotopfläche), kann aufgrund des Kärntner Naturschutzgesetzes (§ 8 K-NG) nicht zugestimmt werden.

*Anmerkung Bauamt: Von Seiten des Antragstellers ist es geplant, die Situierung gemäß der Stellungnahme abzuändern. Neue Pläne sind bis heute (10.04.2024) nicht eingelangt.*

#### **DDI Dr. Thomas Holzfeind, BH VL - Bereich 8 - Bezirksforstinspektion Villach, per Post am 12.03.2024:**

Ad 27/23 - Für die Umwidmung des Gst. 447/1, KG 75414, im Ausmaß von 1.836 m<sup>2</sup> von derzeit Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Bioheizanlage wurde bereits eine Stellungnahme abgegeben (Zl.: VL13-RAO-287/2022). Folgend der Text der damaligen Stellungnahme: "Waldflächen sind nicht direkt von der geplanten Umwidmung betroffen, jedoch grenzen Waldflächen im Norden an. Eine Gefährdung ist derzeit aufgrund der geringen Baumhöhen jedoch nicht gegeben und aufgrund der Lage im Norden ist eine Gefährdung der umzuwidmenden Fläche durch die angrenzende Waldfläche auch in Zukunft als gering einzuschätzen. Aus forstfachlicher Sicht kann der geplanten Umwidmung zugestimmt werden." Nunmehr soll auch eine Teilfläche des Gst. 448/1, KG 75414,

im Ausmaß von 1.081 m<sup>2</sup> in die Widmungskategorie Grünland-Bioheizanlage überführt werden. Rund 480 m<sup>2</sup> der Umwidmungsfläche sind nicht Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975. Die restlichen ca. 600 m<sup>2</sup> sind mit unterschiedlichsten Laubbaumarten bestockt. Es handelt sich um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975. Die betroffene Waldfläche befindet sich laut Waldentwicklungsplan des Forstbezirkes Villach auf der Funktionsfläche-Nr. 132, welche die Wertziffer 123 aufweist. Dies bedeutet, dass laut Waldentwicklungsplan die gegenständliche Waldfläche eine sehr hohe Erholungs- und eine mittlere Wohlfahrtsfunktion innehat und somit ein besonderes öffentliches Walderhaltungsinteresse besteht. Die Waldausstattung der Funktionsfläche-Nr. 132 beträgt 42,4 % (Stand OK50 2018) und liegt somit unter der durchschnittlichen Waldausstattung des Forstbezirkes Villach mit ca. 64 %. Auch die Waldflächenbilanz der Funktionsfläche-Nr. 132 ist mit einem Waldflächenverlust von 2,1 ha im Zeitraum von 2006 bis 2018 leicht negativ. Die Waldausstattung der Funktionsfläche liegt zwar unter dem Bezirksdurchschnitt von ca. 64 %, jedoch ist diese noch als ausreichend zu bezeichnen, weshalb aus forstfachlicher Sicht der Umwidmung zugestimmt werden kann. Es wird jedoch angemerkt, dass vor Umsetzung eines Vorhabens für die Waldfläche um Erteilung einer Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land anzusuchen wäre. Zur Erteilung einer Rodungsbewilligung wird auch ein öffentliches Interesse an der Rodung nachzuweisen sein.

#### **Stellungnahme Bauamt (Stand 10.04.2024)**

Seitens des Antragstellers wurde bisher keine Vereinbarung mit dem Straßenbauamt getroffen. Neue Pläne hinsichtlich der Abänderungen gemäß der Stellungnahme seitens der Abt. 8 - Naturschutz sind bisher nicht eingetroffen. Ob diese gemäß der o.g. Stellungnahme ausreichend sind, ist daher noch nicht bekannt.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, vorbehaltlich der o.g. Auflagen, zu beraten und zu beschließen.*

VM. Ing. Alexander L i n d e r führt weiters aus, dass mittlerweile die geforderten positiven Stellungnahmen eingelangt sind u.zw. von Herrn Ing. Klaus **Kleinegger**, Abt. 8 - Naturschutz - Reduzierung der beantragten Widmungsfläche, Parz. 448/1, KG 75414 Gödersdorf, von 1.081m<sup>2</sup> auf 426 m<sup>2</sup> sowie Straßenbauamt Villach, Einbindegenehmigung.

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Änderung des Flächenwidmungsplanes, Ordnungs-Nr.: 27/23, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der ergänzenden Stellungnahme sowie entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Straßenpolizeiliche Maßnahme, Geschwindigkeitsbeschränkung 30, Halte- und Parkverbot für den Bereich "Kanzianiberg":

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass an die Gemeindegremien das Ersuchen ergeht, durch nachfolgende Verordnung die straßenpolizeilichen Maßnahmen, Zl.: 030/DIKel/stvo-z30-kan, Geschwindigkeitsbeschränkung 30 und Halte- und Parkverbot, für den Bereich "Kanzianiberg" zu beraten und zu beschließen:

#### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 25.04.2024, Zl.: 030/DIKel/stvo-z30-kan, mit welcher nachstehend straßenpolizeiliche Maßnahmen, Geschwindigkeitsbeschränkung 30 und Halte- und Parkverbot für den Bereich "Kanzianiberg" in

der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erlassen werden:

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und 44 Abs. 1, in Verbindung mit § 94 d Z. 4 lit. d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 122/2022, wird verordnet:

### § 1

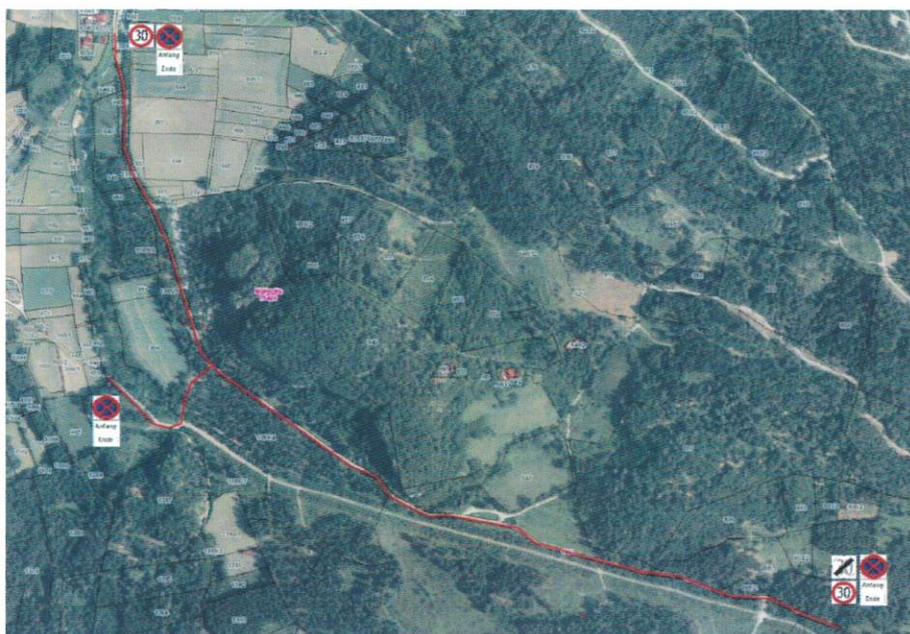
Für den Verlauf der Verbindungsstraße, entlang der Parz. 1567 und 1557/3, beide KG 75428 Mallestig, von der Parz. 943, KG 75428 Mallestig (südliches Parzelleneck), bis zur Parz. 1425/3, KG 75428 Mallestig (nördliches Parzelleneck), wird verfügt:

**"Geschwindigkeitsbeschränkung von 30"** in beiden Fahrrichtungen

### § 2

Für den Verlauf der Verbindungsstraße, entlang den Parz. 1567 und 1557/3, beide KG 75428 Mallestig, von der Parz. 943, KG 75428 Mallestig (südliches Parzelleneck), bis zur Parz. 1425/3, KG 75428 Mallestig (nördliches Parzelleneck), und der Abzweigung West Richtung Goritschach wird verfügt:

**"Halte- und Parkverbot"** ganzjährig in beiden Fahrrichtungen.



### § 3

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen:

- a) Verbotsschilder gemäß § 52 Ziff. 10 a bzw. b der StVO 1960, idgF, "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30" bzw. "ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (erlaubte Höchstgeschwindigkeit) 30" an den im § 1 lit. a festgelegten Stellen.
- b) Verbotsschilder gemäß § 52 Ziff. 13 b der StVO 1960, idgF, "HALTE- UND PARKVERBOT" mit den Zusatztafeln gemäß § 54 "ANFANG" bzw. "ENDE" an den im § 2 lit. a festgelegten Stellen.

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

### § 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Verordnung über die straßenpolizeilichen Maßnahmen (Geschwindigkeitsbeschränkung 30, Halte- und Parkverbot) für den Bereich "Kanzianiberg, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Verordnung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Höfling" gem. K-ROG, LGBl. Nr. 59/2021, §§ 48 - 51, in Verbindung mit § 52, auf der Parz. 293/3, KG 75443 St. Stefan:

VM. Ing. Alexander L i n d e r berichtet, dass innerhalb des Planungsraumes die Schaffung von Bauparzellen für die Errichtung von Einfamilienhäusern geplant ist. Höfling ist im Kern ein landwirtschaftlich geprägter Weiler, der in den letzten Jahrzehnten Richtung Osten durch Einfamilienhäuser erweitert wurde. Zum Erhalt der traditionell gewachsenen Siedlungsstruktur und Gebäudeformen werden im Vergleich zum generellen Bebauungsplan der Gemeinde zusätzliche Bebauungsbedingungen festgelegt. So soll die Bruttogrundfläche gewährleisten, dass keine unmaßstäblichen Bauten errichtet werden können.

#### **Vorprüfung Gemeinde**

Siehe integrierter Flächenwidmungs- und Bebauungsplan "Höfling". Seitens der Gemeinde kann dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden, da die Möglichkeit der Bebauung auf die Errichtung eines EFH beschränkt wird. Des Weiteren wird eine Besicherung hinsichtlich der widmungsgemäßen Bebauung gefordert.

#### **Ergebnis: Positiv mit Auflagen (Bebauungsverpflichtung)**

#### **Vorprüfung Abt. 15**

*Bei vorliegendem Ansuchen handelt es sich um die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung "Höfling". Beabsichtigt wird eine Neufestlegung von Bauland-Dorfgebiet im Ausmaß von 2.772 m<sup>2</sup> im nördlichen Anschluss an die Siedlungsstruktur von Höfling zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude und die Festlegung von Bebauungsbedingungen mittels Teilbebauungsplan. Lt. rechtswirksamen FWP der Gemeinde, grenzt die beantragte Fläche im Süden an gewidmetes und baulich genutztes Bauland an. Im Norden, Westen und Osten setzt sich landwirtschaftliches Grünland fort. Das K-ROG 2021 regelt unter § 2 die Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Demnach ist in Hinblick auf die Siedlungsstruktur eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben und eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Die Innenentwicklung der Siedlungsstruktur hat Vorrang vor deren Außenentwicklung. Laut ÖEK 2021 besteht der Gemeindehauptort Finkenstein aus den Ortschaften St. Stefan (mit Höfling) im Norden und Mallestig im Süden. Alle drei Ortschaften sind mittlerweile entlang der Dorfstraße zusammengewachsen. Folgende Zielsetzungen sind u.a. definiert: Weiterentwicklung von Finkenstein als Gemeindehauptort, Auffüllen der Siedlungslücken, Erweiterung im Bereich St. Stefan und Höfling. Gemäß der Plandarstellung im Siedlungsleitbild ist die Antragsfläche innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsgrenze situiert und Teil eines größeren Siedlungserweiterungspotentiales, dessen Entwicklung auf Basis eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes erfolgen soll. Lt. Oberflächenabflusskarte im KAGIS gibt es Hinweise auf Oberflächenabflüsse am ggst. Areal. Hinsichtlich der Zielvorgaben des ÖEK wird festgehalten, dass die gegenständliche Fläche Teil eines großflächigen Siedlungserweiterungspotentiales ist. Eine weitere Siedlungsentwicklung hat lt. ÖEK auf Basis eines Bebauungskonzeptes/Bebauungsplanes zu erfolgen, welcher die gesamte Potential-*

fläche erfasst und eine geordnete Siedlungsentwicklung vorsieht. Somit ist zunächst ein Bebauungskonzept/Bebauungsplan zu erstellen, welcher die gesamte Erweiterungsfläche umfasst und auf die angrenzende Parzellen- und Nutzungsstruktur Bedacht nimmt, um eine geordnete und der Umgebung angepasste Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Erst in weiterer Folge kann auf Basis eines Teilbebauungsplanes die geplante Bauweise näher definiert/reglementiert werden. Zudem wird auf die Ziele und Grundsätze des K-ROG 2021 verwiesen, wonach eine möglichst sparsame Verwendung von Grund und Boden sowie eine Begrenzung und räumliche Verdichtung der Bebauung anzustreben sind. Die Umwidmung von 2.772 m<sup>2</sup> für die Errichtung eines Einfamilienhauses und Nebengebäude steht aus raumordnungsfachlicher Sicht im Widerspruch zum K-ROG, zumal auch die Widmungs- und Parzellenstruktur der angrenzenden Grundstücke wesentlich kleinteiliger strukturiert ist. Um eine kompakte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten wäre das Ausmaß der umzuwidmenden Teilfläche anzupassen. Eine Umwidmung wäre im südlichen Bereich der Parz. 293/3 direkt im Anschluss an die Parz. 292/2 und 292/3, alle KG 75443 St. Stefan, denkbar - hier wären 2-3 Einheiten realisierbar. Die Parzellentiefe sollte sich an der Parzellentiefe der Parz. 292/2 und 292/3 orientieren. Zum vorliegenden Teilbebauungsplan wird grundsätzlich angeführt: Verordnung: § 4 Bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes - Abs. 5: Text entspricht § 6 Abs. 3! § 5 Bauweise - Begründung für die Abweichung zum textlichen Bauungsplan § 6 Geschößanzahl - Abs. 4: Begründung für Abweichung zum textlichen Bauungsplan - Abs. 3: Text entspricht § 4 Abs. 5. § 7 Baulinien - Abs. 2: Ist dieser Absatz erforderlich - für Nebengebäude gibt es laut zeichnerischer Darstellung ein eigenes Baufeld? Eine intensive Bodenversiegelung bzw. Verhüttelung ist jedenfalls zu vermeiden. Abs. 4+5: Die Ausführung der Einfriedungen sollte näher definiert werden (Material, Durchlässigkeit, Umfeld, Ortsbildverträglichkeit). Es sollte festgelegt werden, dass Sicht- und Lärmschutzwände zu begrünen sind. Abs. 6: Grundsätzlich ist in den Abstandsflächen ausnahmslos die Errichtung von Gebäuden bzw. baulichen Anlagen gemäß § 6 K-BV, idgF, möglich, bei Abweichungen ist eine Begründung vorzulegen. § 8 Verlauf und Ausmaß der Verkehrsflächen - Festlegen Stellplatzschlüssel wünschenswert Plandarstellung: - Bezugshöhe, Höhenkoten Erläuterungen: - Seite 6, letzter Absatz: Eine Zielsetzung ist der Erhalt der traditionell gewachsenen Siedlungsstruktur, hinsichtlich Baukörpervolumen, Höhe, Dachform, Materialien, Farbe etc. - diesbezügliche Vorgaben sollten in die Verordnung aufgenommen werden. Beschreibung Planungsraum und Umgebung (Fotos vom Bestand, bestehende Bebauung, Topographie etc.) ist zu ergänzen. Zudem bedarf es einer Abklärung seitens der Abteilung 12 betreffend Oberflächenabflusskarte lt. KAGIS. Zur Sicherstellung einer widmungsgemäßen Verwendung ist eine Bauverpflichtung mit Besicherung abzuschließen. Generell wird darauf hingewiesen, dass in den Ortschaften St. Stefan und Mallestig, welche ebenso zum Gemeindehauptort zählen, großflächige innerörtliche Auffüllpotentiale vorhanden sind (Innenentwicklung vor Außenentwicklung), welche grundsätzlich vorrangig zu entwickeln wären.

### **Ergebnis: zurückgestellt**

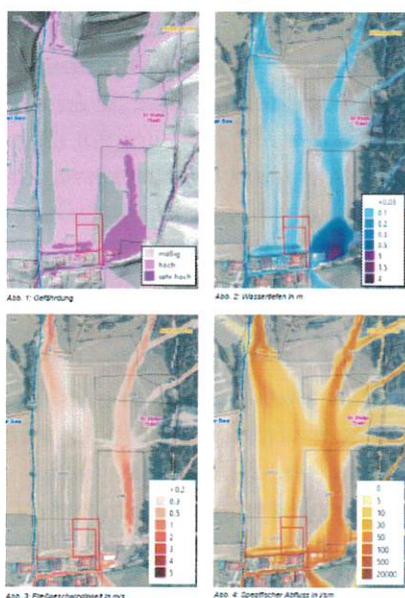
Die Kundmachung erfolgte vom 03.01.2024 bis 31.01.2024. Es trafen folgende relevante Stellungnahmen ein:

#### **Magdalena Klaudrat, Abt. 12 - Wasserwirtschaft, per Mail am 15.01.2024:**

Mit Schreiben der Gemeinde Finkenstein vom 03.01.2024, Zl.: Tsch/DIKel/2023/030-IFBPL/1, wird der Verordnungsentwurf zur integrierten Flächenwidmungs- und Bauungsplanung "Höfling" kundgemacht. Dazu wird folgende schutzwasserwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben: Der Entwurf des Flächenwidmungs- und Bauungsplanes sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor:

- Punkt 26a/2023: Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 293/3, KG 75443 St. Stefan, im Ausmaß von 1.574 m<sup>2</sup> von "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Bauland-Dorfgebiet";
- Punkt 26b/2023: Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 293/3, KG 75443 St. Stefan, im Ausmaß von 984 m<sup>2</sup> von "Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland-Garten";

Das Bebauungskonzept sieht eine Bebauung mit Einfamilienhäusern vor, wobei die Mindestgröße von einem Baugrundstück 500 m<sup>2</sup> beträgt. Demnach könnten auf der zur Umwidmung vorgesehenen Fläche bis zu drei Häuser errichtet werden. Seitens des Landes Kärnten wurde im Jahr 2021 eine Hinweiskarte erstellt, die eine mögliche Gefahr durch Oberflächenwasserabfluss unter der Annahme einer vereinfachten Berechnung darstellt. Laut dieser Hinweiskarte ist das gegenständliche Grundstück von Oberflächenwasserabfluss infolge von starken oder langanhaltenden Niederschlägen, bei gefrorenem Boden oder bei Schneeschmelze betroffen, wobei das Oberflächenwasser von den nördlich des Grundstückes gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen und den bewaldeten Hängen der Dobrova stammt. Das Oberflächenwasser fließt flächig über das ggst. Grundstück 293/3 ab und staut sich dann an der Grenze zu dem in der Vergangenheit angeschütteten Grundstück 293/2 auf. Durch den Aufstau ergeben sich laut der Hinweiskarte bei einem 100-jährlichen, 30-minütigen Regenereignis Wassertiefen bis zu 50 cm, weshalb hier die Gefährdungskategorie "hoch" ausgewiesen wurde. Für die verbliebene Umwidmungsfläche wurde aufgrund des flächigen Abflusses großteils die Gefährdungskategorie "mäßig" ausgewiesen. In den nachfolgenden Abbildungen werden die Gefährdung, die Wassertiefen, die Fließgeschwindigkeiten und der maximale spezifische Abfluss dargestellt.



Die Oberflächenwasserhinweiskarten stellen die maximalen Abflussverhältnisse für einen angenommenen Regen mit 60 mm Niederschlag innerhalb von 30 Minuten dar. Dies entspricht in Kärnten im Durchschnitt in etwa einem 100-jährlichen, 30-minütigen Regenereignis. Die Simulation wurde für einen Zeitraum von einer Stunde durchgeführt. Das heißt, nach Regenende (30 Minuten) wurde der Nachlauf für eine weitere halbe Stunde berechnet. Danach wurde für jede Rasterzelle der Maximalwert aus der 60-minütigen Simulationszeit gesucht. Die Karten stellen somit nicht die Situation zu einem bestimmten Zeitpunkt dar, sondern den innerhalb von einer Stunde aufgetretenen ungünstigsten Wert. Das digitale Geländemodell beruht auf Laserscandaten (in Finkenstein Flugjahr 2011), welche für eine Zellgröße von 2 m x 2 m gerastert wurden. Somit sind kleinräumige Strukturen (z.B. Gehsteigkanten, Ackerfurchen, Straßeneinläufe, Durchlässe u.ä.) im Modell

nicht berücksichtigt. Gebäude wurden daraus automatisiert entfernt. Eine Versickerung des Wassers in den Boden wurde bei der Simulation nicht berücksichtigt. Das tatsächliche Auftreten von Oberflächenwasser hängt von mehreren Faktoren ab, die sich auch zeitlich ändern können (z.B. landwirtschaftliche Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Vorfeuchte, Oberflächenabfluss auf gefrorenem Boden usw.). In Realität können sich die Fließwege daher etwas anders ausbilden als in der Hinweiskarte dargestellt. Im gegenständlichen Fall hängt die Gefährdung durch Oberflächenwasser vor allem davon ab, wie viel Wasser auf den nördlich gelegenen Acker- und Wiesenflächen versickern kann. Am 09.05.2023 wurde ein Ortsaugenschein bei der gegenständlichen Umwidmungsfläche vorgenommen. Aufgrund der flachen Topographie (3,3 % Neigung) ist aus fachlicher Sicht nur bei sehr ungünstigen Bedingungen mit einem Auftreten von Oberflächenwasser zu rechnen, z.B. bei einem Regenereignis hoher Intensität oder langer Dauer auf gesättigten oder gefrorenen Boden. Daher besteht aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich kein Einwand gegen den integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplan "Höfling", sofern es durch die zukünftige Bebauung zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation für die Nachbargrundstücke bzw. zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte kommt und die mögliche Gefährdung bei der Bebauung berücksichtigt wird - bei geringen Wassertiefen z.B. durch Hochziehen der Lichtschächte o.ä. (bereits wenige Zentimeter Wassertiefe können zur Überflutung von Kellerräumen führen und ggf. hohe Schäden verursachen). Diesbezüglich wird auf die OIB-Richtlinien (OIB- Richtlinie 3, Stand

April 2019, Punkt 6.2 Schutz gegen Niederschlagswässer und 6.3 Vorsorge vor Überflutungen) verwiesen.

Die Fläche im Süden des Grundstückes, für welche die Hinweiskarte eine "hohe" Gefährdung zeigt, sollte möglichst von Bebauung frei bleiben bzw. ist zum Schutz eine Anschüttung möglich, sofern durch Kompensationsmaßnahmen sichergestellt wird, dass es zu keiner Verschlechterung der Abflusssituation kommt. Auch durch die Errichtung von Einfriedungen oder einer Zufahrstraße darf es zu keiner Beeinträchtigung fremder Rechte kommen. Ob und wie diesen Maßnahmen vom Widmungswerber bzw. dessen Rechtsnachfolger bei der Bebauung umgesetzt werden, obliegt der Gemeinde als Widmungs- und Baubehörde.

**DI Gisela Wolschner, Abt. 8 - SUP, per Post am 11.01.2024:**

Zum Umwidmungsantrag 6ab/2023: Mit den gegenständlichen Anträgen im Nordosten der Ortschaft Höfling soll eine Fläche von rd. 1.500 m<sup>2</sup> in Bauland-Dorfgebiet und rd. 1.000 m<sup>2</sup> in Grünland-Garten gewidmet werden, um ein Einfamilienhaus errichten zu können. Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den Anträgen zugestimmt werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der gegenständliche Antrag laut Widmung online von Seiten der fachlichen Raumplanung "zurückgestellt" wurde.

**Stellungnahme Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, 28.12.2023:**

Seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See kann dem Antrag zugestimmt werden. Dieser Bereich ist gemäß dem rechtskräftigen örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) als Zielsetzung für eine Erweiterung der Ortsteile St. Stefan und Höfling festgelegt. Die vorliegende integrierte Flächenwidmungs- und Bauungsplanung hat sorgfältig die feingliedrige Struktur der umgebenden Bebauung berücksichtigt. Dadurch soll eine unverhältnismäßige Bebauung durch die festgelegten Bauungsbedingungen vermieden werden. Zudem wurde ein Mindestmaß von Grünflächen festgelegt, das 25 % der Bruttogesamtgeschossfläche entspricht. Dieser Schritt zielt darauf ab, eine ausgewogene und lebenswerte Umgebung zu schaffen, die sowohl Platz für Bebauung als auch für Grünflächen bietet. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, das kleinkörnige Umfeld der bestehenden Bebauung zu erhalten, die Lebensqualität für die Bewohner zu verbessern und eine nachhaltige Entwicklung des Gebietes zu fördern. Es trafen keine weiteren relevanten Stellungnahmen ein.

Der Gemeindevorstand schlägt *e i n s t i m m i g* vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.

**Der Gemeinderat beschließt *e i n s t i m m i g* die Verordnung zur integrierten Flächenwidmungs- und Bauungsplanung "Höfling" gem. K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, §§ 48 - 51, in Verbindung mit § 52, auf der Parz. 293/3, KG 75443 St. Stefan, wie vom Berichtserstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.**

Zu Punkt 19) der Tagesordnung:

Abschluss eines Wartungsvertrages für die Heizungsanlage VS und KiGa Fürnitz:

Der *V o r s i t z e n d e* berichtet, dass, um die ordnungsgemäße Funktion der Heizungsanlage in der Volksschule und im Kindergarten in Fürnitz sicherzustellen und Kosten bei eventuellen Ausfällen niedrig zu halten, empfohlen wird, mit der Fa. **Hoval** einen Wartungsvertrag für die Heizungsanlage abzuschließen. Die jährlichen Kosten von € 585,60 erscheinen angemessen und sollten in das Budget der Volksschule Fürnitz und des Kindergartens eingeplant werden. Es ist wichtig, die Heizungsanlage regelmäßig warten zu lassen, um einen reibungslosen Betrieb zu gewährleisten und mögliche Probleme frühzeitig zu erkennen und zu beheben.

Bedeckung:

Volksschule 1/2110 und

Kindergarten 1/2400 Fürnitz / Entgelte für sonstige Leistungen;

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den Abschluss eines Wartungsvertrages mit der Fa. Hoval für die Heizungsanlage in der Volksschule und im Kindergarten in Fürnitz, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Kindertagesstätte Finkenstein - Hilfswerk Kärnten - Ergebnis der Endabrechnung 2023 und Übertrag des erwirtschafteten Überschusses:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass gemäß Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und dem Hilfswerk Kärnten Verein das Hilfswerk der Gemeinde eine Planrechnung der Einnahmen/Ausgaben vorzulegen hat und erhält nach Genehmigung durch den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine monatliche Akontierung des zu erwartenden Abganges. Sollte ein Überschuss erwirtschaftet werden, wird dieser an die Gemeinde rückerstattet.

Bis zum 31. März jedes Jahres wird vom Hilfswerk die endgültige Einnahmen-/Ausgabenrechnung vorgelegt. Diese dient dann als Basis für die Abgangsdeckung durch die Gemeinde. Nachdem nach Vorlage der Endabrechnung für das Jahr 2023 ein Überschuss in Höhe von € 91.763,64 ausgewiesen wird, ist eine Akontierung für das Jahr 2024 nicht erforderlich.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, den Überschuss in Höhe von € 91.763,64 für die Errichtung der neuen Kindertagesstätte in Ledenitzen, Denkmalweg 8, zu übertragen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g den erwirtschafteten Überschuss aufgrund der Endabrechnung 2023 in Höhe von € 91.763,64 für die Errichtung der neuen Kindertagesstätte in Ledenitzen, Denkmalweg 8, zu übertragen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 21) der Tagesordnung:

Kulturgemeinschaft Fürnitz - Kostenübernahme Neueindeckung Bildstock Fürnitz:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Schreiben vom 13. März 2024 die Kulturgemeinschaft Fürnitz, Obmann Harald **Mischkot**, um die Übernahme der Kosten für die Neueindeckung des Bildstockes in Fürnitz ersucht hat. Die Gesamtkosten betragen € 2.100,00.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, die Kosten für die Neueindeckung des Bildstockes in Fürnitz zum Betrage von € 2.100,00 zu übernehmen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Übernahme der Kosten für die Neueindeckung des Bildstockes in Fürnitz zum Betrage von € 2.100,00, wie vom Vorsitzenden vor-***

*getragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes. Mit der Gewährung dieses Zuschusses sind alle Kosten rund um besagten Bildstock abgedeckt. Zukünftig müssen angedachte Sanierungen von Bildstöcken, Dorfkapellen u.a. vorher mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See zwecks eventuell finanzieller Beteiligung abgesprochen werden, ansonsten es keine Zuschüsse seitens der Gemeinde gibt.*

Zu Punkt 22) der Tagesordnung:

Nachbarschaft Oberrain - Zuschuss Dacherneuerung Dorfkapelle Oberrain:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass mit Schreiben vom 14. März 2024 der Obmann der Nachbarschaft Oberrain, Herbert **Koffler**, um Gewährung eines Zuschusses für die Dacherneuerung der Dorfkapelle Oberrain ersucht hat. Die Gesamtkosten betragen € 12.951,00.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 5.000,00 zu gewähren.*

Bedeckung:

€ 2.500,00 / Verfügungsmittel

€ 2.500,00 / oHH

*Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gewährung eines Zuschusses in Höhe von € 5.000,00 an die Nachbarschaft Oberrain für die Dachsanierung der Dorfkapelle in Oberrain, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.*

Zu Punkt 23) der Tagesordnung:

Aussetzung der Mietanpassung für gemeindeeigene Wohnanlagen:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass aufgrund der finanziell schwierigen Lage für unsere MieterInnen die Kosten für das alltägliche Leben in der Vergangenheit massiv gestiegen sind. Es war zwar geplant, in den nächsten Jahren eine Mietzinserhöhung vorzunehmen, man kann aber im Hinblick auf die Höhe der Rücklage für die Wohngebäude, insgesamt ca. € 800.000,00, diese Beitragserhöhung noch etwas aussetzen.

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, die Mietzinserhöhung für die kommenden zwei Jahre auszusetzen, davon unberührt bleiben die Betriebskosten.*

*Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Aussetzung der Mietzinserhöhung für die nächsten zwei Jahre (2024 und 2025) für die gemeindeeigenen Wohnanlagen, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.*

Zu Punkt 24) der Tagesordnung:

Wohnungsvergaben:

VM. Johann N a g e l e r berichtet, dass über die nachstehend angeführten Wohnungs- und Garagenvergaben beraten und beschlossen werden soll u.zw.:

1. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Finkenstein, Siedlerweg 4/2, im Ausmaß von 67,57 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Villach, Brucknerweg 2a, zu vergeben.*
2. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Gödersdorf, Hauptstraße 47/6, im Ausmaß von 45,57 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Korpitsch 45, zu vergeben.*
3. Nachbesetzung der Wohnung in Ledenitzen, Ferlacher Straße 28/1.OG/05 sowie die Garage Nr. 05, im Ausmaß von 53,94 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung und die Garage an [REDACTED], Altfinkenstein 17, zu vergeben.*
4. Nachbesetzung der Wohnung [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 10/1.OG/09 inkl. APL-Nr. 06, im Ausmaß von 96,91 m<sup>2</sup>.  
*Es wird vorgeschlagen, diese Wohnung an [REDACTED], Villach, Ottokar-Kernstock-Straße 5, zu vergeben.*

#### **Neubau Heimat - Finkenstein, Birkenweg**

Es wird vorgeschlagen, die Wohnungen wie folgt zu besetzen:

- Wohnung Nr. 1/EG mit 75,09 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Fürnitz, Rosentalstraße 28d/6  
 Wohnung Nr. 2/EG mit 51,56 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Latschach, Kulturhausstr. 11  
 Wohnung Nr. 3/EG mit 52,36 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Latschach, Aichwaldseeweg 7  
 Wohnung Nr. 4/EG mit 75,09 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Ledenitzen, St. Martin-Str. 9a
- Wohnung Nr. 5/1.OG mit 75,09 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Stobitzen, Schubertweg 30/2  
 Wohnung Nr. 6/1.OG mit 51,56 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Latschach, Kulturhausstraße 8/1  
 Wohnung Nr. 7/1.OG mit 52,36 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Techanting, Goritschacher Str. 30  
 Wohnung Nr. 8/1.OG mit 75,09 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Techanting, Florianistraße 90
- Wohnung Nr. 9/2.OG mit 75,09 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Techanting, Florianistr. 62  
 Wohnung Nr. 10/2.OG mit 51,56 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Villach-Landskron, Adlerstr. 53/7  
 Wohnung Nr. 11/2.OG mit 52,36 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Latschach, Outschna 9  
 Wohnung Nr. 12/2.OG mit 75,09 m<sup>2</sup> an [REDACTED], Fürnitz, Heimatweg 5a/9

*Der Gemeindevorstand schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Wohnungsvergaben und die Vergabe der Garage sowie die Vergabe der Wohnungen für den Neubau Heimat in Finkenstein, Birkenweg, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Gemeindevorstandes.***

Zu Punkt 25) der Tagesordnung:

Gebührenbremse 2024 - Verwendung der Mittel:

Der V o r s i t z e n d e berichtet, dass die Gebührenbremse eine finanzielle Unterstützung des Bundes für das Land Kärnten sei, insbesondere zur Senkung von Gebühren für die Nutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen im Jahr 2024.

Der Bund hat beschlossen, dem Land Kärnten im Jahr 2023 einen einmaligen Zweckzuschuss in Höhe von € 9.437.902,00 zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag soll gezielt dazu verwendet werden, die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Kärnten zu reduzieren, indem die Gebühren für die Nutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen gesenkt werden. Der Zuschuss für die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See beträgt € 154.899,00. Um sicherzustellen, dass diese Mittel effizient und gerecht eingesetzt werden, wurden klare Richtlinien für ihre Verteilung und Verwendung festgelegt:

1. Die Verteilung der Mittel an die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten richtet sich nach der Volkszahl, die für die Verteilung der Ertragsanteile für das Jahr 2023 herangezogen wird. Diese Verteilung muss bis spätestens 31. März 2024 abgeschlossen sein.
2. Die ausgezahlten Mittel müssen gemäß den Vorgaben in den betroffenen Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit buchhalterisch erfasst werden.
3. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel obliegt dem Gemeinderat, der bis spätestens 30. Juni 2024 einen Beschluss fassen muss. Dabei sind die gesetzlich vorgeschriebenen Kriterien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.
4. Die Gemeindebürger müssen über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen transparent informiert werden. Diese Information sollte ebenfalls vom Gemeinderat festgelegt werden.
5. Schließlich muss der Bürgermeister bis spätestens 30. September 2024 einen Bericht über die Verwendung der Mittel an die Kärntner Landesregierung vorlegen.

Insgesamt ist das Gebührenbremse Zweckzuschussgesetz eine bedeutsame Maßnahme, um die finanzielle Belastung der Bürgerinnen und Bürger in Kärnten zu verringern und den Zugang zu Gemeindeeinrichtungen und -anlagen zu verbessern.

Zusätzlich zu den bereits erläuterten Punkten wird empfohlen, dass das Gebührenbremse speziell auf dem Ansatz 851 Betriebe der Abwasserbeseitigung eingesetzt wird. Die Gemeindebürger sollen über die Verwendung der Mittel und deren Auswirkungen auf den jeweiligen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit auf einer öffentlich einsehbaren Website sowie der Gemeindezeitung informiert werden. Dieser Vorschlag basiert auf der Erkenntnis, dass es in diesem Betrieb seit einigen Jahren einen Abgang gibt, der durch die Finanzierung aus diesem Zuschuss ausgeglichen werden kann.

Es ist jedoch wichtig anzumerken, dass trotz des Einsatzes der Gebührenbremse, die Gebühren der Abwasserbeseitigung ab Oktober 2024 erhöht werden sollen. Diese Maßnahme sollte ebenfalls in Betracht gezogen werden, um die finanzielle Stabilität der betreffenden Betriebe langfristig zu gewährleisten.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt e i n s t i m m i g vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt e i n s t i m m i g die Gebührenbremse - finanzielle Unterstützung des Bundes für das Land Kärnten, insbesondere zur Senkung von Gebühren für die Nutzung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen im Jahr 2024, wie vom Vorsitzenden vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Zu Punkt 26) der Tagesordnung:

Friedhofsgebühren 2024:

VM. Johann Nagler berichtet, dass die letzte Erhöhung der Grabgebühren vom Gemeinderat der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See im Jahr 2004 beschlossen wurde. Die Urnengräber wurden 2008 letztmalig erhöht und die Gebühr für die Aufbahrungshallen im Jahr 2016.

Da seit 2007 die Ausgaben der Friedhöfe weit über den Einnahmen liegen und kein angemessenes Verhältnis zwischen den vorgeschriebenen Gebühren und dem tatsächlichen Aufwand besteht, ist es unumgänglich, die derzeitigen Friedhofsgebühren lt. beiliegender Verordnung zu erhöhen bzw. zu ergänzen.

*Es wird ersucht, die Friedhofsgebühren der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, wie vorgetragen, mit Wirksamkeit 1. Mai 2024 neu festzusetzen.*

#### Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Verordnungsentwurf

##### 1. zur maßgeblichen Rechtslage

Gebühren sind Abgaben, die der Erfüllung wichtiger kommunaler Aufgaben, wie der Müll- und Abwasserentsorgung und der Wasserversorgung, dienen (= unternehmerische Leistung der Gemeinde). Sie sind für jede einzelne Gemeindevorrichtung oder -anlage vom Gemeinderat mit Verordnung festzulegen und werden basierend auf einer bundesgesetzlichen Ermächtigung ausgeschrieben (§ 7 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948). Zwischen Leistung der Gemeinde (z.B. Benützung der Friedhofsanlage) und Gegenleistung (Entrichtung der Gebühr) muss ein angemessenes Verhältnis bestehen (= Äquivalenzprinzip).

Seit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 haben die Gemeinden mehr Spielraum in der Führung der Gebührenhaushalte: Sie dürfen Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und -anlagen bis zu einem Ausmaß erheben, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigt: dieses im Fachjargon genannte "*doppelte Äquivalenzprinzip*" oder auch "*Gebühren-Doppeldeckungsprinzip*" ermöglicht es den Gemeinden, die Gebühren (und Beiträge) so festzusetzen, dass nicht nur die gesamten Kosten gedeckt werden, sondern auch Rücklagen für die Erhaltung und Erneuerung der Gemeindevorrichtung oder -anlage gebildet werden können.

Der Gemeinderat hat sich vor Beschlussfassung mit den Gebührensätzen auseinanderzusetzen, damit die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

##### 2. Entwicklung der Gebühren

Die letzte Erhöhung der Grabgebühren wurde vom Gemeinderat im Jahr 2004 beschlossen. Die Urnengräbergebühr wurde 2008 letztmalig erhöht und die Gebühr für die Aufbahrungshallen 2016.

Gebührenübersicht	1998 bis 2004	ab 2005	2008	2016
Grabgebühren				
Einzelgrab	101,74	120,00		
Familiengrab	203,48	240,00		
Urnengräber*	116,28	130,00	300,00	
Aufbahrungshallen	79,94	90,00		
Ledenitzen				150,00
Alle anderen				120,00

\* Bis 2008 nur Ledенitzen. Ab 2008 auch Latschach mit Urnengräbern.

Jahresrechnung	2007	2008	2014	2018	2023
Einzahlungen	24.163,32	28.764,62	24.951,00	37.205,03	48.394,17
Auszahlungen	102.129,45	94.578,74	99.029,38	110.368,89	116.156,02
Abgang	77.966,13	65.814,12	74.078,38	73.163,86	67.761,85

Detailereinnahmen	2007	2008	2014	2018	2023
Grabgebühren	15.605,00	13.785,00	21.081,00	18.860,00	24.450,00
Aufbahrung	4.860,00	9.114,70	3.870,00	6.780,00	4.950,00
Sonstige	2.500,00	2.944,42	0,00	11.565,03	23.854,17
Grabaushub	1.198,32	2.920,50	0,00	0,00	0,00

Aus den tabellarischen Darstellungen ist klar zu erkennen, dass seit 2007 die Auszahlungen der Friedhöfe weit über den Einzahlungen liegen und kein angemessenes Verhältnis zwischen den vorgeschriebenen Gebühren und dem tatsächlichen Aufwand besteht.

### 3. Handlungsempfehlung

Die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See kommt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nach und herrscht akuter Handlungsbedarf. Um mittelfristig die Unverhältnismäßigkeit zwischen Ein- und Auszahlungen auszugleichen bzw. einer weiteren Verschlechterung entgegenzuwirken, wurde nachstehender Verordnungsentwurf unter Einbeziehung der Abt. 3 erstellt.

Nachstehend werden die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung dargestellt.

Einzahlungen	2024	2025	2026
Grab- u. Urnengräber	25.600,00	27.000,00	28.300,00
Aufbahrung	5.300,00	5.500,00	5.800,00
Erhaltungsbeitrag	10.100,00	21.200,00	22.300,00
Sonstige	24.000,00	24.500,00	25.000,00
Summe	65.000,00	78.200,00	81.400,00
Auszahlungen	143.800,00	133.000,00	134.000,00
Abgang	78.800,00	54.800,00	52.600,00

Die Tabelle zeigt, dass die Gebührenerhöhungen noch zu keinen wesentlichen Verbesserungen des Haushaltes führen, der Abwärtstrend im Ansatz aber zumindest gebremst wird. Aufgrund der nicht durchgeführten Anpassungen der Gebühren in der Vergangenheit wird es daher unumgänglich sein, zukünftig Gebührenerhöhungen im zweistelligen Prozentbereich durchzuführen, damit den Bestimmungen des Finanzverfassungsgesetzes entsprochen wird.

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 25.04.2024, Zl.: 817-1/2024, mit der die Gebühren für die Gemeindefriedhöfe und die Gebühren für die gemeindeeigenen Aufbahrungshallen ausgeschrieben werden  
(Friedhofsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 11. Mai 2020, Zl.: 817-1/2020 (Friedhofsordnung), wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnengräber sowie der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See Gebühren ausgeschrieben.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die jährliche Gebühr für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen ist unabhängig von der Größe der Grabstätte bzw. Urnengräber zu entrichten (Friedhofserhaltungsgebühr).
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Grabstätten und Urnengräber sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätten bzw. Urnengräber zu entrichten (Grabstätten- und Urnengräbergebühr).
- (3) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.

- (4) Die Verordnung gilt für die Gemeindefriedhöfe Ledenitzen, Latschach, Finkenstein und Fürnitz sowie für die Aufbahrungshallen Ledenitzen, Latschach, Finkenstein und Fürnitz gleichermaßen.

### § 3

#### Höhe der Abgabe

- (1) Die Friedhofserhaltungsgebühr beträgt für die Dauer von einem Jahr
- |                   |         |
|-------------------|---------|
| ab 1. Juli 2024   | € 10,00 |
| ab 1. Jänner 2025 | € 21,00 |
| ab 1. Jänner 2026 | € 22,10 |
- (2) Die Grabstättengebühr beträgt für die Dauer von zehn Jahren
- |  |          |
|--|----------|
| ab 1. Mai 2024 -                       |          |
| a) für ein Einzelgrab (1,10 m breit)   | € 130,00 |
| b) für ein Familiengrab (2,30 m breit) | € 250,00 |
| ab 1. Jänner 2025 -                    |          |
| a) für ein Einzelgrab (1,10 m breit)   | € 136,50 |
| b) für ein Familiengrab (2,30 m breit) | € 262,50 |
| ab 1. Jänner 2026 -                    |          |
| a) für ein Einzelgrab (1,10 m breit)   | € 143,30 |
| b) für ein Familiengrab (2,30 m breit) | € 275,60 |
- (3) Die Urnengräbergebühr (Nische oder Stele) beträgt für die Dauer von zehn Jahren
- |                   |          |
|-------------------|----------|
| ab 1. Mai 2024    | € 315,00 |
| ab 1. Jänner 2025 | € 330,80 |
| ab 1. Jänner 2026 | € 347,30 |
- (4) Die Gebühr für die Nutzung der Aufbahrungshalle beträgt je Aufbahrung
- |  |          |
|--|----------|
| ab 1. Mai 2024 -                                     |          |
| a) für die Halle Ledenitzen                          | € 157,50 |
| b) für die Hallen Latschach, Finkenstein und Fürnitz | € 126,00 |
| ab 1. Jänner 2025 -                                  |          |
| a) für die Halle Ledenitzen                          | € 165,40 |
| b) für die Hallen Latschach, Finkenstein und Fürnitz | € 132,30 |
| ab 1. Jänner 2026 -                                  |          |
| a) für die Halle Ledenitzen                          | € 173,60 |
| b) für die Hallen Latschach, Finkenstein und Fürnitz | € 138,90 |

### § 4

#### Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgaben ist verpflichtet, wer ein Benützungsrecht an Grabstätten oder Urnengräber erwirbt, Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten beziehungsweise Urnengräber sowie die Aufbahrungshalle zur Benützung beansprucht.

### § 5

#### Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Friedhofserhaltungsgebühr sowie die Grabstätten- und Urnengräbergebühren sind mittels Abgabenbescheid festzusetzen und mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Die Gebühren für die Benützung der jeweiligen Aufbahrungshalle hat das Bestattungsunternehmen vom Abgabenschuldner einzuheben. Das Bestattungsunternehmen hat über die Benützungsgeld bis zum 15. Jänner bzw. 15. Juli jeden Jahres Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag an die Gemeindekasse abzuführen. Es haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht. Die Angaben bei der Rechnungslegung stellen eine Abgabenerklärung im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1964, dar.

### § 6

#### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See vom 24. Juli 2008, mit der die Friedhofsgebühren für die Gemeindefriedhöfe ausgeschrieben werden, außer Kraft.

*Der Ausschuss für Finanz- und Personalangelegenheiten schlägt mit 5 : 2 Stimmen vor, wie vorgetragen, zu beraten und zu beschließen.*

***Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Erhöhung der Friedhofsgebühren, wie vom Berichterstatter vorgetragen und entsprechend der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Finanz- und Personalangelegenheiten.***

Für den Teil der vertraulichen Sitzung wird entsprechend den Ausführungsbestimmungen zur Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung eine separate Niederschrift angefertigt.

Die Sitzung wurde seitens des Vorsitzenden einschließlich vertraulicher Teil um 18:49 Uhr geschlossen.

Der Vorsitzende:

  
Bgm. Christian **Foglitsch**

Gemeinderatsmitglied:

  
Karl **Mikl**

Gemeinderatsmitglied:

  
Aleksander **Unterweger**

Schriftführerin:

  
Gudrun **Taupe**

